

FAQ-Liste zum Kommunalinvestitionsprogramm I (KIP I) - KIP Kommunen

HESSEN packt's an



Übersicht Änderungen 13. Auflage

Inhaltliche Änderungen:

2.1
4.5
4.8
4.9
6.1
6.2
6.3
6.4
6.12
6.13
6.15
6.17
6.18
6.21
8.3
8.4
8.11
8.12
11.2
12.3
12.5
12.6
13.2
13.3
14.1
14.3
XV FRISTENÜBERSICHT

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMF	Bundesfinanzministerium
EnEV	Energieeinsparverordnung
GemHVO.....	Gemeindehaushaltsverordnung
GG	Grundgesetz
HGO.....	Hessische Gemeindeordnung
HKO	Hessische Landkreisordnung
HMdF	Hessisches Ministerium der Finanzen
HMdIS	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport
HMSI	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
HMWEVW	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
KAG	Gesetz über kommunale Abgaben
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KInvFG	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (Bundesprogramm)
KIP	Kommunalinvestitionsprogramm
KIPG	Kommunalinvestitionsprogrammgesetz
KSpV.....	Kommunale Spitzenverbände
LHO.....	Landeshaushaltsordnung
RZBau.....	Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen
SGB	Sozialgesetzbuch
SIP	Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen
VV-KInvFG	Verwaltungsvereinbarung zum KInvFG
WIBank	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Inhaltsverzeichnis

Übersicht Änderungen 13. Auflage	2
Abkürzungsverzeichnis.....	3
I. Programmziel KIP	1
1.1. Was ist das KIP?	1
1.2. Warum gibt es ein zusätzliches Landesprogramm?	1
1.3. Sind denn die Bundesmittel nicht ausreichend?.....	2
1.4. Welches Volumen hat das KIP insgesamt?.....	2
1.5. Kann sich das Land das Förderprogramm überhaupt leisten?	2
1.6. Werden durch das Landesprogramm nur Kommunen gefördert? Wer profitiert noch davon?	3
II. Teilnahmeberechtigte am KIP	3
2.1. Wer ist alles antragsberechtigt?.....	3
III. Verteilung der Fördermittel	4
3.1. Wie bestimmt sich, wer wieviel aus dem KIP bekommt?	4
3.2. Haben sich die Kontingente seit der Einbringung des Gesetzesentwurfes verändert?	4
3.3. Wie erfolgt die Verteilung des zusätzlichen Kontingents für die Kommunen, in denen Standorte zur Erstaufnahme von Flüchtlingen betrieben werden?.....	5
IV. Förderbereiche im Landesprogramm.....	6
4.1. Welche Förderbereiche bietet das KIP den Kommunen im Landesprogramm an?...	6
4.2. Aber es gibt doch schon das Bundesprogramm. Ich habe noch nicht ganz verstanden, warum das nicht ausreicht. Haben Sie ein Beispiel für mich?	6
4.3. Förderbereich - Investitionen in Ganztagschulen	6
4.4. Förderbereich - Sonstige Bildungsinfrastrukturinvestitionen.....	7
4.5. Förderbereich - Verbesserung der Mobilität	7
4.6. Förderbereich - Breitbandausbau in der Informationstechnologie	7
4.7. Förderbereich - Sonstige kommunale Infrastrukturinvestitionen	8
4.8. Pauschalmittel im Landesprogramm	8
4.9. Programmteil Wohnraum	8
4.10. Programmteil Krankenhäuser	8
V. Weitergehende Fragen zur Umsetzung des KIP (Bundes- und Landesprogramm)..	9
5.1. Umfang der Kosten investiver Begleit- und Folgemaßnahmen.....	9
5.2. Unsere Kommune hat für die beabsichtigte Maßnahme als größten Kostenfaktor den Grundstückserwerb, welcher laut Förderrichtlinie jedoch nicht förderfähig ist. Gibt es hierzu Ausnahmen?	9

5.3.	Dass die eigenen Personalaufwendungen nicht förderfähig sind, ist mir bewusst. Welche weiteren Personalkosten sind laut Förderrichtlinie nicht förderfähig?	9
5.4.	Ich hätte gerne den Ausschluss der Förderfähigkeit bei Einrichtungen, die durch Gebühren oder Beiträge vollständig zu finanzieren sind, näher erläutert. Was fällt hierunter?	10
5.5.	Wir haben kommunale Aufgabenbereiche aus dem Kernhaushalt ausgegliedert und nichtkommunalen Trägern übertragen bzw. Kapitalgesellschaften gegründet, die diese Aufgaben wahrnehmen. Sind Investitionen in diesen Institutionen förderschädlich?	10
5.6.	Wir möchten gerne unseren Industriepark neu planen lassen. Sind die Planungsleistungen förderfähig?.....	10
5.7.	Welcher Standard ist bei energetischen Sanierungen für die Förderfähigkeit einzuhalten?	11
5.8.	Kann eine Maßnahme so aufgeteilt werden, dass sie in mehrere Förderbereiche fällt?	11
5.9.	Ist das EU-Beihilferecht zu beachten?	11
5.10.	Gibt es ein Mindestinvestitionsvolumen für Maßnahmen im Landesprogramm?	11
VI.	Förderverfahren.....	12
6.1.	Wo und wie sind Anmeldungen zu stellen?.....	12
6.2.	Welche Verträge müssen abgeschlossen werden?.....	12
6.3.	Wie erfahre ich, ob eine angemeldete Maßnahme bewilligt wurde?	12
6.4.	Welchen Förderzeitraum umfasst das KIP?	13
6.5.	Wann kann ich mit einer Maßnahme beginnen?	13
6.6.	Wann gilt denn eine Maßnahme als begonnen?	13
6.7.	Wann gilt eine Maßnahme als beendet?	14
6.8.	Unsere Kommune hat bereits vor dem 1. Juli 2015 ein Grundstück für ein geplantes Projekt erworben und ein Konzept liegt ebenfalls vor. Ist nun das ganze Projekt nicht mehr förderfähig?	14
6.9.	Unsere Haushaltsgenehmigung wurde mit dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung versehen. Muss ich nun auch noch für jede Investition im KIP eine Genehmigung bei meiner zuständigen Aufsichtsbehörde einholen?.....	14
6.10.	Wir haben unseren Haushalt bereits verabschiedet. Müssen wir die Fördermittel aus dem Landes- und/oder Bundesprogramm nun in einem Nachtragshaushalt aufnehmen?	14
6.11.	Gibt es weitere haushalterische Sonderregelungen?	14
6.12.	Wann erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?	15
6.13.	Kann ich erst nach Erhalt der Rechnung Fördermittel abrufen?	15

6.14.	Bei Fertigstellung der Maßnahmen wird aufgrund noch vorliegender Sachmängel ein Sicherungs- oder Mängleinbehalt auf den Rechnungsbetrag vorgenommen. Wie wirkt sich dieser auf den Mittelabruf aus?	16
6.15.	Was passiert mit ggf. nicht vollständig abgerufenen Förderkontingenten?	16
6.16.	Ein am Bundesprogramm teilnahmeberechtigte Kommune möchte ein Gesamtvorhaben aus beiden Kontingenten (Bund und Land) finanzieren. Geht das?	16
6.17.	Ich würde gerne in ein bereits laufendes Förderprojekt ebenfalls die Fördermittel des KIP integrieren. Geht das?	16
6.18.	Wie lange habe ich Zeit, die beendete Maßnahme nachzuweisen?	17
6.19.	In welchen Fällen droht der Kommune eine Rückforderung von Fördermitteln?.....	17
6.20.	Was meint „längerfristige Nutzung“ und wie kann ich diese darlegen?.....	18
6.21.	Wie beachte ich das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit?	18
6.22.	Wann und wie muss ich eine baufachliche Prüfung durchführen?	18
VII.	Finanzierung.....	20
7.1.	Wer zahlt was?	20
7.2.	Benötige ich für jedes Darlehen eine Einzelkreditgenehmigung?.....	20
7.3.	Es ist eine Maßnahme geplant, deren Kosten höher sind als das zur Verfügung stehende Darlehenskongent. Wie sieht es hier mit der Genehmigungsfiktion aus?	21
7.4.	Die Zinsbindung endet im Landesprogramm nach 10 Jahren. Kann das Restdarlehen dann abgelöst werden?.....	21
VIII.	Weitere Fragen zum KIP	22
8.1.	Ist der Austausch des Bodenbelages eines Sportplatzes (Kunstrasen) im kommunalen Eigentum im Rahmen des Landesprogramms förderfähig?	22
8.2.	Ist die Sanierung einer im kommunalen Eigentum stehenden Brücke im Landesprogramm förderfähig?.....	22
8.3.	Sind bei der Vergabe von Aufträgen besondere Erleichterungen vorgesehen?	22
8.4.	Wir möchten gerne für die Sanierung unseres Bürgerhauses Mittel aus beiden Programmen verwenden (Wärmedämmung der Außenwände und eine Erneuerung von Fenstern und Türen aus dem Bundesprogramm und Austausch des Daches über das Landesprogramm). Ist das möglich?	22
8.5.	Die Maßnahmen, die ich im Rahmen des KIP/KInvFG fördern lassen möchte, habe ich bereits in einem anderen Förderprogramm angemeldet bzw. habe ich die Förderung bereits erhalten. Ich möchte die beantragte Förderung nicht in Anspruch nehmen bzw. die bereits erhaltenen Fördermittel zurückgeben und die Maßnahme über das KIP/KInvFG fördern lassen. Ist dies möglich?	23
8.6.	Wer ist in der Kommune für die Auswahl der Maßnahmen zuständig? Wer unterschreibt die Anmeldung?	23

8.7.	Ist die Vergabe von Bauleistungen an einen Generalübernehmer förderfähig?.....	23
8.8.	Wir haben ein Fahrzeug für die Feuerwehr aus Mitteln der Brandschutzförderung angeschafft. Den Aufbau für dieses Fahrzeug müssen wir nach den dortigen Bedingungen selbst finanzieren. Können wir den Aufbau über die Mittel aus dem KIP fördern lassen?.....	24
8.9.	Was muss ich bei dem Ausfüllen des Anmeldeformulars beachten?.....	24
8.10.	Kann man im Landesprogramm neue Computer und Server für das Rathaus fördern lassen?.....	24
8.11.	Wir haben gemeindeeigene Mehrfamilienhäuser und möchten diese gerne über die Förderkontingente im KIP/KInvFG (energetisch) sanieren lassen. Gibt es hier Beschränkungen?.....	25
8.12.	Was ist beim Ausfüllen der Verwendungsnachweise zu beachten?	25
8.13.	Was ist bei einer Maßnahmenänderung zu tun? Kann ich Mittel zwischen den einzelnen Maßnahmen umschichten? Kann für freigewordene Mittel eine Maßnahme nachgemeldet werden?.....	27
8.14.	Ist mit Bauschildern auf eine Förderung durch das KIP hinzuweisen?	28
IX.	Programmziel im Bundesprogramm (KInvFG)	29
9.1.	Was ist das KInvFG?	29
9.2.	Gibt es Unterschiede in der Umsetzung des KInvFG auf Länderebene?	29
9.3.	In welcher Höhe stehen dem Land Hessen Mittel zur Verfügung?	29
9.4.	Werden wirklich alle Fördermittel des KInvFG an die Kommunen weitergeleitet? ...	30
9.5.	Wie hoch ist der Eigenanteil der Kommunen in Hessen?.....	30
9.6.	Wie wird das KInvFG in Hessen umgesetzt?	30
9.7.	Das Land Hessen hat zusätzlich ein Landesinvestitionsprogramm (KIP) auf den Weg gebracht. Wie korreliert dieses mit dem KInvFG?	30
X.	Teilnahmeberechtigte Kommunen am Bundesprogramm (KInvFG) und Verteilung der Bundesmittel.....	31
10.1.	Wie werden die finanzschwachen und damit antragsberechtigten Kommunen im Rahmen der Umsetzung des KInvFG in Hessen ermittelt?.....	31
10.2.	Welche Gruppen gibt es genau?.....	31
10.3.	Welche Kommunen als finanzschwach gelten, steht nun fest, aber wie werden die Fördermittel verteilt?	31
10.4.	Werden teilnahmeberechtigte Kommunen des Bundesprogramms auch durch das Landesprogramm gefördert?	32
10.5.	Ich möchte die statistischen Daten nachprüfen, wie ist das möglich?	32
XI.	Förderbereiche im Bundesprogramm (KInvFG) – Allgemeine Fragen.....	33
11.1.	Welche Maßnahmen sind förderfähig?	33
11.2.	Welchen Förderzeitraum umfasst das KInvFG?.....	34

11.3. Müssen die geförderten Maßnahmen in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes liegen?	34
11.4. Gibt es ein Mindestvolumen für Investitionen?	34
XII. Förderbereiche im Bundesprogramm (KInvFG)	35
12.1. Krankenhäuser Nr. 1 a).....	35
12.2. Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm Nr. 1 b).....	35
12.3. Städtebau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung Nr. 1 c)	36
12.4. Informationstechnologie für Kommunen in ländlichen Gebieten zur Erreichung des 50Mbit-Ausbauziels Nr. 1 d).....	36
12.5. Energetische Sanierung sonstiger Infrastruktur Nr. 1 e).....	37
12.6. Luftreinhaltung Nr. 1 f)	38
XIII. Förderbereiche im Bundesprogramm (KInvFG) – Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur.....	40
13.1. Frühkindliche Infrastruktur Nr. 2 a).....	40
13.2. Energetische Sanierung – Schulinfrastruktur Nr. 2 b)	40
13.3. Modernisierung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten Nr. 2d)	40
XIV. Finanzierung im Bundesprogramm (KInvFG).....	42
14.1. Von wem bekomme ich den 90%igen Bundeszuschuss?	42
14.2. Wie geht das mit dem 10%igen Eigenanteil im Bundesprogramm (Komplementärfinanzierung)?.....	42
14.3. Wann bekomme ich das Komplementärfinanzierungsdarlehen ausbezahlt?.....	42
14.4. Kann der 10%ige Eigenanteil auch vom kommunaleretzenden Träger geleistet werden, von dem die Maßnahme durchgeführt wird?	42
14.5. In unserer Kommune sollen mehrere kleinere Maßnahmen gefördert werden. Wie sieht es hier mit dem kommunalen Eigenanteil aus, kann ich diesen auch bis zum Ende der letzten Maßnahme aufschieben?.....	42
14.6. Bei einer förderschädlichen Verwendung der Bundesmittel ist eine Verzinsung von mindestens 0,1 Prozent vorgesehen. Wie sieht es bei der Ko-Finanzierung aus?.....	43
14.7. Der nichtkommunale Träger hat den 10%igen Eigenanteil für die Kommune überwiesen. Das ist doch in Ordnung?	43
XV. FRISTENÜBERSICHT	44
ANLAGE 1	45
ANLAGE 2.....	47

FAQ-Liste zum KInvFG und KIP

Der nachstehende Leitfaden soll dazu beitragen, Fragen rund um das Kommunalinvestitionsprogramm des Bundes (nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG), dessen Umsetzung in Hessen sowie rund um das eigene Investitionsprogramm des Landes (nach dem Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) zu beantworten. Er wird fortlaufend aktualisiert und um Praxisfälle erweitert. Bitte schauen Sie daher regelmäßig nach einer neuen FAQ-Version auf unserer Homepage www.partnerderkommunen.de. Bitte beachten Sie des Weiteren die zur Durchführung des KInvFG ergangene Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (VV-KInvFG) sowie die Förderrichtlinie zur Umsetzung des Förderprogramms (Förderrichtlinie KIP Kommunen).

Haben Sie weitere Fragen, so erreichen Sie uns unter kip@wibank.de oder kip@hmdf.hessen.de.

I. Programmziel KIP

1.1. Was ist das KIP?

Das KIP ist ein Programm, durch das die Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern in Hessen gestärkt werden soll (Landesprogramm). Alle hessischen Kommunen sind daher antragsberechtigt und es stehen weite Förderbereiche zur Verfügung. Eine besondere Förderung erhalten Kommunen, in denen Standorte zur Erstaufnahme von Flüchtlingen betrieben werden. Darüber hinaus sind einige Krankenhausträger, die das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) ausgewählt hat, antragsberechtigt. Zudem dient das KIP mit dem durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) verwalteten Programmteil Wohnraum der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und von Unterkünften zur Unterbringung von Flüchtlingen.

Schließlich sieht das KIP die Umsetzung des Bundesprogramms nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) in Hessen vor (Nähere Informationen zum KInvFG siehe ab Ziffer IX.). Den im Bundesprogramm antragsberechtigten Kommunen wird zudem das Angebot unterbreitet, den zu erbringenden Eigenanteil über ein Darlehensprogramm zu finanzieren (hierzu mehr unter Ziffer 14.2.)

1.2. Warum gibt es ein zusätzliches Landesprogramm?

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - sowie die Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) haben aufgezeigt, dass nicht nur in finanzschwachen Kommunen zuweilen Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen verschoben wurden. Das Investitionsprogramm des Bundes (nähere Informationen zum KInvFG finden sie ab Ziffer IX.) fördert den Abbau des Investitionsstaus allerdings nur beschränkt auf die finanzschwachen Kommunen. Hessen möchte aber den Abbau des Investitionsstaus bei all seinen Kommunen unterstützen.

Zudem sind die im Bundesprogramm (KInvFG) enthaltenen Förderbereiche durch die grundgesetzlich vorgegebene Gesetzgebungskompetenz des Bundes beschränkt und somit für die antragsberechtigten Kommunen recht eng. Das Landesprogramm erweitert diese beschränkten Förderbereiche und ermöglicht den Kommunen somit einen umfassenden Abbau des Investitionsstaus. Schwerpunktmäßig sollen dabei notwendige Investitionen im Bereich der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben durchgeführt werden.

1.3. Sind denn die Bundesmittel nicht ausreichend?

Die Bundesmittel sind nur für die finanzschwachen Kommunen vorgesehen. Zudem sind die Förderbereiche im Bundesprogramm beschränkt. Insofern ist eine Ergänzung durch ein Landesprogramm sinnvoll und zielführend.

1.4. Welches Volumen hat das KIP insgesamt?

Das KIP (Bundes- und Landesprogramm) hat ein Gesamtfördervolumen von über einer Milliarde Euro. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

317.138.500 €	Bundeszuschuss
35.366.000 €	Komplementärfinanzierung Bundesprogramm
373.219.702 €	Förderung der kommunalen Infrastruktur aller hessischen Kommunen
77.000.000 €	Förderung der Krankenhausinfrastruktur
230.000.000 €	Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und von Flüchtlingsunterkünften
1.032.724.202 €	Gesamtvolumen

1.5. Kann sich das Land das Förderprogramm überhaupt leisten?

Das KIP wird über ein Darlehensprogramm der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) finanziert. Dadurch entstehen planbare Kosten für den Landeshaushalt: Bis zu 32 Millionen Euro im Jahr über eine Darlehenslaufzeit von bis zu 30 Jahren.

Dies ist gut investiertes Geld für die Zukunftsfähigkeit des Landes Hessen und seiner Kommunen.

1.6. Werden durch das Landesprogramm nur Kommunen gefördert? Wer profitiert noch davon?

Wie der Name schon sagt, handelt es sich beim KIP um ein Kommunalinvestitionsprogramm. Der Name ist sozusagen Programm und es richtet sich vorrangig an die Kommunen. Allerdings sind bestimmte Infrastrukturmaßnahmen nicht in kommunaler Hand, sodass im Gesetz eine Trägerneutralität vorgesehen ist. Die Kommune kann die ihr zustehenden Fördermittel auch an Dritte weiterleiten (z.B. an Kindertagesstätten in freier Trägerschaft).

Des Weiteren hat sich aus der Erfahrung des Zukunftsinvestitionsprogramms gezeigt, dass es gerade im Hinblick auf die Förderung von Einzelmaßnahmen im Krankenhausbereich praktikabler ist, eine direkte Antragsberechtigung für Krankenhausträger (insbesondere für private Krankenhäuser) vorzusehen.

Dasselbe gilt im Programmteil Wohnraum. Hier sind neben den Kommunen auch Dritte, die von der Kommune mit dieser Aufgabe beauftragt wurden, antragsberechtigt.

II. Teilnahmeberechtigte am KIP

2.1. Wer ist alles antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle 443 hessischen Kommunen, darüber hinaus sieben ausgewählte Krankenhausträger für konkrete Krankenhausmaßnahmen, die sich aus einer Maßnahmenliste des HMSI ergeben.

Im Programmteil Wohnraum sind neben den Kommunen auch Wohnungsbaugesellschaften sowie Dritte, die von Kommunen mit dieser Aufgabe betraut wurden, antragsberechtigt. Hier ist das HMWEVW federführend.

III. Verteilung der Fördermittel

3.1. Wie bestimmt sich, wer wieviel aus dem KIP bekommt?

Vom Fördervolumen des KIP im Programmteil Kommunale Infrastruktur ist zunächst ein Kontingent von 25 Millionen Euro Kommunen vorbehalten, in denen Standorte zur Erstaufnahme von Flüchtlingen betrieben werden. Diese Gelder sind in den derzeit veröffentlichten Kontingentlisten noch nicht enthalten und sind zusätzlich für die genannten Kommunen vorgesehen.

Die verbleibenden 345 Millionen Euro im Programmteil Kommunale Infrastruktur werden sodann in zwei Teile à 172,5 Millionen Euro aufgeteilt. Der erste Teil wird nach den durchschnittlichen Einwohnerzahlen der Jahre 2011 bis 2013, unter doppelter Berücksichtigung der Einwohner der kreisfreien Städte, auf alle hessischen Kommunen verteilt.

Der zweite Teil wird zunächst auf die sieben kommunalen Gruppen (analog KFA 2016 (siehe hierzu Ziffer 10.2.) ebenfalls nach den durchschnittlichen Einwohnerzahlen der Jahre 2011 bis 2013, unter doppelter Berücksichtigung der Einwohner der kreisfreien Städte, verteilt (Fördervolumen der Gruppe). Sodann werden die jeweiligen Kommunen einer Gruppe anhand ihrer relativen Steuereinnahmekraft gewichtet. Ausgangspunkt ist die steuerstärkste Kommune, deren Einwohner mit 100 % gewichtet werden. Ausgehend hiervon werden bei den anderen Kommunen derselben Gruppe alle Einwohner entsprechend der relativen Steuereinnahmekraft der jeweiligen Kommune höher gewichtet. Kommunen, die bereits im Bundesprogramm antragsberechtigt sind, erhalten einen Abschlag von 50 % auf den so ermittelten Rechenwert.

Anhand dieser Werte wird das Fördervolumen der Gruppe auf die Kommunen der jeweiligen Gruppe verteilt. (Zur Frage, woher die Daten zur Steuereinnahmekraft und den Einwohnerzahlen stammen, siehe unter Ziffer 10.5.)

3.2. Haben sich die Kontingente seit der Einbringung des Gesetzesentwurfes verändert?

Ja. Hintergrund der Veränderung war ein Datenfehler in der Hessischen Gemeindestatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL) bei der Steuereinnahmekraft je Einwohner des Jahres 2011.

Die Berechnungen zum Entwurf des KIPG wurden nach dem Zutage treten des Fehlers und dessen Korrektur überarbeitet. Als Konsequenz der Verwendung der vom HSL korrigierten Daten sind vier weitere Kommunen im Rahmen des Bundesprogramms für finanzschwache Kommunen als antragsberechtigt identifiziert worden: die Gemeinde Erzhäusen, die Stadt Großalmerode, die Gemeinde Mücke und die Stadt Oestrich-Winkel. In der Folge haben sich sämtliche Kontingente verändert, sowohl im Bundes- als auch im Landesprogramm.

Trotz der Aufnahme der vier Kommunen in den Kreis der Teilnahmeberechtigten im Bundesprogramm und der Veränderung der Kontingente soll **keine Kommune** durch die Verwendung der korrigierten Datenbasis in der Höhe ihrer Kontingente benachteiligt werden. Insofern findet eine **Günstigerprüfung** statt.

Kommunen, denen nach der neuen Berechnung ein höheres Kontingent zusteht, erhalten dieses. Kommunen, die nach der neuen Berechnung ein geringeres Kontingent erhalten würden, bekommen einen Ausgleich in Höhe der Differenz zwischen altem und neuem Gesamtkontingent aus dem Landesprogramm. Keine Kommune erhält ein betragsmäßiges geringeres Kontingent als ursprünglich ausgewiesen.

3.3. Wie erfolgt die Verteilung des zusätzlichen Kontingents für die Kommunen, in denen Standorte zur Erstaufnahme von Flüchtlingen betrieben werden?

Die Kontingente wurden in zwei Tranchen verteilt. Am ersten Stichtag zum 30. Dezember 2015 wurden 15 Millionen Euro verteilt, am zweiten Stichtag zum 31. März 2016 weitere 10 Millionen Euro. Zur Verteilung wurden die Zahlen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration über die Belegung der Erstaufnahmeeinrichtungen und ihrer Außenstellen zugrunde gelegt.

Bei der Verteilung der ersten Tranche gab es einen Betrag von rd. 724 € je Flüchtling. Bei der zweiten Tranche erhielten zunächst die neuen HEAE-Standorte (Sontra und Kronberg) einen Abschlag in Höhe des Betrags pro Flüchtling der ersten Tranche.

Danach erhielten alle Erstaufnahmeeinrichtungen und ihre Außenstellen (auch die, die bereits von der ersten Tranche profitierten) noch einen Zuschlag in Höhe von rd. 451 € je Flüchtling. Die Begünstigten sowie die genauen Kontingente aus der Verteilung der Tranchen können Sie unserer Homepage entnehmen. Die hiervon begünstigten Kommunen wurden direkt unterrichtet. In der Höhe des zugewiesenen Kontingents wurde ein Nachtrag zum Darlehensrahmenvertrag mit der WIBank geschlossen. Im Übrigen gelten die Konditionen und Förderbedingungen wie im Programmteil Kommunale Infrastruktur. Die Mittel müssen nicht für Fördermaßnahmen im Flüchtlingsbereich eingesetzt werden.

IV. Förderbereiche im Landesprogramm

4.1. Welche Förderbereiche bietet das KIP den Kommunen im Landesprogramm an?

Das KIP Landesprogramm möchte den Kommunen einen weiten Spielraum bei der Auswahl der Investitionsmaßnahmen geben. Insofern sind die vorgesehenen Förderbereiche sehr weit gefasst. Die Maßnahmen sind vorrangig im pflichtigen Bereich durchzuführen, soweit hier Bedarf für Investitionen besteht.

Die Förderbereiche des KIP im Programmteil Kommunale Infrastruktur sind:

- a) Investitionen in Ganztagschulen (Pakt für den Nachmittag),
- b) Sonstige Bildungsinfrastrukturinvestitionen,
- c) Verbesserung der Mobilität (insbesondere Instandhaltung und Sanierung von Straßen und Fußgängerwegen, Neuerrichtung, Instandhaltung und Sanierung von Radwegen, Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr, Elektromobilität, Herstellung der Barrierefreiheit),
- d) Breitbandausbau in der Informationstechnologie,
- e) Sonstige kommunale Infrastrukturinvestitionen.

4.2. Aber es gibt doch schon das Bundesprogramm. Ich habe noch nicht ganz verstanden, warum das nicht ausreicht. Haben Sie ein Beispiel für mich?

Die Förderbereiche im Bundesprogramm (KInvFG) sind aufgrund der grundgesetzlich vorgegebenen Gesetzgebungskompetenz des Bundes sehr eingeschränkt. So muss die Sanierung eines Schulgebäudes nach dem Bundesprogramm auf energetische Aspekte beschränkt bleiben (z.B. Austausch der Fenster, Dachdämmung). Eine zusätzliche Funktionsverbesserung - wie z.B. die Sanierung der Schultoiletten oder der Barriereabbau im Schulgebäude - ist über das Bundesprogramm nicht förderfähig. Hier greift das Landesprogramm ein und ermöglicht der Kommune, eine umfassende Sanierung durchzuführen.

Getrennt nach Bauabschnitten könnten die energetischen Maßnahmen somit im Bundesprogramm, die anderen Teile des obigen Beispiels im Landesprogramm gefördert werden.

4.3. Förderbereich - Investitionen in Ganztagschulen

Förderfähig sind die zum Angebot der Ganztagschulen notwendigen Investitionsmaßnahmen. Die Fördermittel können hingegen nicht zur Begleichung laufender Kosten z.B. zur Bezahlung des Personals verwandt werden. Der Fördertatbestand steht allen Kommunen zur Verfügung, unabhängig von einer Teilnahme der geförderten Einrichtung am „Pakt für den Nachmittag“.

4.4. Förderbereich - Sonstige Bildungsinfrastrukturinvestitionen

Hierunter fallen Einrichtungen, die sich mit der Bildung von Menschen beschäftigen. Förderfähig ist insbesondere der Bereich der frühkindlichen Infrastruktur für Kinder vor dem Schuleintritt (U3 und Ü3).

Des Weiteren fallen auch Investitionen an Schulen unter diesen Tatbestand, sofern sie nicht überwiegend dem Ausbau der Ganztagschulen dienen.

4.5. Förderbereich - Verbesserung der Mobilität

Straßen und Wirtschaftswege

Die Instandsetzung von kommunalen Straßen und Wirtschaftswegen in kommunalem Eigentum ist möglich.

Die Kommune soll Trägerin der Straßenbaulast sein.

Straßenbeiträge mindern als Finanzierungsanteile Dritter (Drittmittel gemäß Anmeldung) die förderfähigen Kosten. Einmalige Straßenbeiträge nach § 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) werden dabei in Höhe der tatsächlich von den Anliegern erhobenen Beiträge berücksichtigt.

Werden von einer Kommune keine einmaligen Straßenbeiträge oder sonstige Gebühren und Entgelte erhoben, obwohl dies rechtlich zulässig wäre, ist ein pauschaler Abzug in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Kosten vorzunehmen. Dieser Betrag ist in der Anmeldung mit Eigenmitteln in entsprechender Höhe zu hinterlegen. Gleiches gilt, wenn eine Kommune wiederkehrende Straßenbeiträge im Sinne des § 11a KAG erhebt (vgl. 5.12 der Förderrichtlinie KIP Kommunen).

Straßen- und Gehweginstandhaltungen bzw. –unterhaltungsmaßnahmen, die punktuell durchgeführt werden und einen überschaubaren kleinen Straßenabschnitt betreffen (z.B. Ausbesserung von Schlaglöchern), können im KIP nur mit einer Pauschalmittelanmeldung - bis zu 20 Prozent des jeweiligen Landeskongingents - gefördert werden (s. hierzu auch Ziffer 4.8).

4.6. Förderbereich - Breitbandausbau in der Informationstechnologie

Beim Breitbandausbau empfiehlt es sich, sich an die Anforderungen der Rahmenregelung des Bundes zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)- Breitbandversorgung zu halten.

Der Ausbau öffentlicher WLAN-Zugänge kann förderfähig sein. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um die kostenlose Zurverfügungstellung der WLAN-Infrastruktur für die Öffentlichkeit handelt und nicht um eine wirtschaftliche Betätigung der Kommune oder eines Dritten (im Auftrag der Kommune). Wichtig ist, dass die längerfristige Nutzung sichergestellt ist. Die Anschaffungskosten sind förderfähig, laufende Betriebskosten hingegen nicht.

4.7. Förderbereich - Sonstige kommunale Infrastrukturinvestitionen

In diesem Förderbereich sind Investitionen an Verwaltungsgebäuden, Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäusern und Kultureinrichtungen sowie in den Bereichen soziale Infrastruktur, Einrichtungen für Flüchtlinge, Krankenhäuser, Feuerwehr, Sportplätze, Sporthallen, Hallenbäder und Freibäder möglich.

4.8. Pauschalmittel im Landesprogramm

Die Pauschalmittel stehen zur Verfügung für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen und kleinere Anschaffungen, insbesondere geringwertiger Wirtschaftsgüter. Die Pauschalmittel werden in der angemeldeten Höhe – maximal bis zu 20 Prozent des Kontingents im Landesprogramm ausgezahlt, nachdem eine Maßnahme als förderfähig eingestuft worden ist (vgl. auch Ziffer 6.12).

Es ist nur eine Pauschalmittelanmeldung je Kommune möglich.

Beispiele für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen sind das Streichen von Wänden in einer Kindertagesstätte, das Ausbessern von einzelnen Schlaglöchern einer Straße.

Beispiele für die Anschaffung kleinerer Wirtschaftsgüter sind der Erwerb eines Computers oder Faxgeräts.

4.9. Programmteil Wohnraum

Für den Programmteil Wohnraum ist das HMWEVW zuständig.

Das Bewilligungsverfahren läuft ebenfalls über die WIBank. Die Förderrichtlinie ist im Staatsanzeiger des Landes Hessen (Fundstelle StA 2016, S. 219 ff.) veröffentlicht worden und ist auf der Homepage der WIBank abrufbar.

4.10. Programmteil Krankenhäuser

Für den Programmteil Krankenhäuser ist das HMSI zuständig. Dieses bestimmt die im Landesprogramm antragsberechtigten Krankenhausträger sowie die Höhe der Investitionsförderung.

Folgende Vorhaben wurden zur Förderung ausgewählt:

1. Kreisklinik Kassel, Neubau auf dem Gelände der geriatrischen Fachklinik Gesundbrunnen in Hofgeismar
2. Neubau der Zentralen Notaufnahme des St. Vincenz- Krankenhauses in Limburg
3. Neubau der psychiatrischen Klinik der Vitos Klinik Hadamar
4. Kreiskrankenhaus Alsfeld, Sanierung
5. Kreiskrankenhaus Erbach (1. Bauabschnitt der Sanierung des Bettenhauses)
6. DRK- Krankenhaus Biedenkopf, Umbau
7. Hessische Berglandklinik Koller, Bad Endbach

Das Bewilligungsverfahren läuft ebenfalls über die WIBank. Die Förderrichtlinie ist am 25. Juli 2016 im Staatsanzeiger veröffentlicht worden (StA 30/2016 S.793).

V. Weitergehende Fragen zur Umsetzung des KIP (Bundes- und Landesprogramm)

Bitte beachten Sie, dass die in den folgenden Unterpunkten aufgelisteten Fragen und Antworten sowohl für das KIP als auch für das Bundesprogramm (KInvFG) gelten, es sei denn, dass auf Sonderregeln explizit hingewiesen wird.

5.1. Umfang der Kosten investiver Begleit- und Folgemaßnahmen

Eine feste Obergrenze ist nicht vorgesehen, sofern die investiven Begleit- und Folgemaßnahmen zur Erreichung des eigentlichen Förderziels zwingend erforderlich sind. Die förderfähigen Begleit- und Folgemaßnahmen sind solche, die notwendig zur Umsetzung der Investitionsmaßnahme sind. Hierzu gehören z.B. vorbereitende Planungs- und Untersuchungsarbeiten (z.B. durch einen Architekten, Ingenieur), ggf. Abrissarbeiten, Wiederherstellungsarbeiten (z.B. der von den Bauarbeiten aufgrund des Anbringens eines Wärmedämmverbundsystems betroffenen Außenanlage). Die eigenen Personalkosten gehören nicht dazu.

Planungs- und die Architektenkosten, die bis zur Abnahme der Investitionsmaßnahme entstehen, zählen zu den förderfähigen Kosten im Rahmen des Bundes- und des Landesprogrammes, sofern sie zur Umsetzung der Maßnahme zwingend erforderlich sind. Dies ist bei den unmittelbar mit der Maßnahme im Zusammenhang stehenden Architekten- und Planungsleistungen regelmäßig der Fall. Nicht förderfähig sind die Honorare für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Auch die notwendigen Kosten für eine Interimsunterbringung, die während der Durchführung einer Baumaßnahme, die über das jeweilige Programm gefördert wird (zeitlicher und sachlicher Zusammenhang), anfallen, gehören zu den förderfähigen Kosten, sofern die Durchführung der Maßnahme ohne diese nicht möglich ist, sie im Verhältnis zu den Kosten der Gesamtmaßnahme angemessen sind und als Begleitkosten angesehen werden können.

5.2. Unsere Kommune hat für die beabsichtigte Maßnahme als größten Kostenfaktor den Grundstückserwerb, welcher laut Förderrichtlinie jedoch nicht förderfähig ist. Gibt es hierzu Ausnahmen?

Nein, hierbei gibt es keine Ausnahmen. Sämtliche Kosten, die den Grundstückserwerb betreffen, sind in beiden Programmen nicht förderfähig.

5.3. Dass die eigenen Personalaufwendungen nicht förderfähig sind, ist mir bewusst. Welche weiteren Personalkosten sind laut Förderrichtlinie nicht förderfähig?

Nicht förderfähig sind zudem Kosten der Arbeitnehmerüberlassung, Personalkosten des Zuwendungsempfängers und des Maßnahmenträgers, sowie ihnen nahestehender natürlicher oder juristischer Personen.

Mit Kosten der Arbeitnehmerüberlassung sind solche Aufwendungen gemeint, die entstehen, wenn statt des eigenen Personals Arbeitnehmer von einem Dritten entliehen werden.

Unter Personalkosten nahestehender natürlich oder juristisch Personen sind solche Personalkosten gemeint, die im „Konzern Kommune“ anfallen.

So sind beispielsweise auch die Projektsteuerungskosten einer kommunalen Tochtergesellschaft nicht förderfähig.

5.4. Ich hätte gerne den Ausschluss der Förderfähigkeit bei Einrichtungen, die durch Gebühren oder Beiträge vollständig zu finanzieren sind, näher erläutert. Was fällt hierunter?

Ausgeschlossen ist die Förderung von Einrichtungen, die nach dem Kommunalabgabengesetz kostendeckend zu betreiben sind, wie z.B. die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung. Hiervon ausgenommen sind Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge, wie z.B. Friedhöfe und Kitas.

5.5. Wir haben kommunale Aufgabenbereiche aus dem Kernhaushalt ausgegliedert und nichtkommunalen Trägern übertragen bzw. Kapitalgesellschaften gegründet, die diese Aufgaben wahrnehmen. Sind Investitionen in diesen Institutionen förderschädlich?

Es handelt sich um kommunalersetzennde Maßnahmen, die nach dem KInvFG sowie dem KIPG ebenfalls förderfähig sind, insofern sie in die bereits genannten Förderbereiche fallen. Beide Programme sehen die Trägerneutralität vor, d.h. auch Investitionen von sonstigen Trägern, die Kommunalaufgaben erfüllen, sind förderfähig. Die Kommune muss jedoch sicherstellen, dass sie die für die Antrags-, Berichts- und Nachweispflichten erforderlichen Informationen erhält. Es ist die Aufgabe der Kommune, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen der freien Träger zu überwachen. Die Kommune ist Antragstellerin und Darlehensnehmerin bei der WIBank. An sie werden die Fördermittel ausgezahlt, und sie muss für die fristgemäße Verwendung der Fördergelder sorgen. Die Kommune hat eine beihilferechtskonforme Gewährung und Verwendung der Fördermittel sicherzustellen.

Im Bundesprogramm muss die Kommune auch die 10%ige Komplementärfinanzierung zu der Investition erbringen. Zu beachten ist, dass Personalkosten dieser Träger ebenfalls nicht förderfähig sind (s. hierzu bereits Ziffer 5.3.). Zudem werden die Finanzierungsanteile Dritter nicht als kommunaler Eigenanteil angerechnet. Diese Beträge mindern die förderfähigen Kosten.

Bei Maßnahmen von diesen im Bundesprogramm ist grundsätzlich eine baufachliche Prüfung durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBiH) bereits bei Zuwendungen ab 1.000.000 € durchzuführen (s. hierzu auch Ziffer 6.22).

5.6. Wir möchten gerne unseren Industriepark neu planen lassen. Sind die Planungsleistungen förderfähig?

Nein, die reinen Kosten für eine Konzeptplanung ohne Umsetzung des Vorhabens im Rahmen des KIP sind nicht förderfähig. Hier sind nur die Planungskosten, die für die konkrete Umsetzung des geförderten Vorhabens notwendig sind, förderfähig.

5.7. Welcher Standard ist bei energetischen Sanierungen für die Förderfähigkeit einzuhalten?

Anforderungen an die Energieeffizienz, die sich aus der Energieeinsparverordnung in der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe jeweils geltenden Fassung oder dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ergeben, müssen eingehalten werden. Freiwillige Maßnahmen, wie sie in dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz aufgeführt sind, sind ebenfalls förderfähig.

Sofern es bautechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, sind bei energetischen Sanierungen die Anforderungen der einschlägigen Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für Kommunen und kommunale Unternehmen für die energetische Stadtsanierung einzuhalten. Dasselbe gilt für Investitionen zur Nutzung von Wärme aus regenerativen Energien und Tiefengeothermie.

5.8. Kann eine Maßnahme so aufgeteilt werden, dass sie in mehrere Förderbereiche fällt?

Ja, das ist möglich. Die Maßnahme muss einzelnen Förderbereichen ausschließlich zuzuordnen sein. Hierbei kommt aber auch eine Aufteilung dergestalt in Betracht, dass mehrere Förderbereiche angesprochen werden. Für jeden Förderbereich bedarf es so dann eines Antrags und eines Verwendungsnachweises (s. hierzu auch Ziffer 6.16).

5.9. Ist das EU-Beihilferecht zu beachten?

Ja. Nach § 4 Abs. 2 der VV-KInvFG sind die Finanzhilfen unter Beachtung des EU-Beihilferechts zu gewähren. Dies gilt auch für das KIP. Eine zentrale Notifizierung bei der EU gibt es nicht. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Finanzhilfe beihilferechtlich relevant ist und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung bzw. Verwendung möglich ist.

5.10. Gibt es ein Mindestinvestitionsvolumen für Maßnahmen im Landesprogramm?

Eine Einzelmaßnahme im Landesprogramm sollte mehr als 5.000 Euro betragen.

Geringwertigere Einzelmaßnahmen sollten über das jeder Kommune zur Verfügung stehende Pauschalmittelkontingent (max. 20% des Landeskongingents) abgedeckt werden. Die Fördermittel sollten bei dieser Größenordnung dann in einer Summe abgerufen werden.

Zum Mindestinvestitionsvolumen im Bundesprogramm siehe unter Ziffer 11.4

VI. Förderverfahren

Bitte beachten Sie, dass die in den folgenden Unterpunkten aufgelisteten Fragen und Antworten sowohl für das KIP als auch für das KInvFG gelten, es sei denn, dass auf Sonderregeln explizit hingewiesen wird.

6.1. Wo und wie sind Anmeldungen zu stellen?

Die WIBank steht den Kommunen als Partner für die Abwicklung des KIP zur Verfügung. Die Formulare zur Anmeldung von Maßnahmen:

1. Anmeldeformular Bundesprogramm
2. Anmeldeformular Landesprogramm
3. Anmeldeformular Pauschalmittel (Landesprogramm)

können von der Homepage der WIBank unter <https://www.wibank.de/wibank/kommunalinvestitionsprogramm/kip-358144> heruntergeladen werden.

Die Anmeldungen zur Investitionsförderung sind bei der WIBank nach Abschluss der Darlehensrahmenverträge bzw. Unterzeichnung der Zuschussvereinbarung im Bundesprogramm in schriftlicher und elektronischer Form nach einem vorgegebenen Muster zu stellen. Grundsätzlich ist für jede Maßnahme eine gesonderte Anmeldung auszufüllen. Eine Ausnahme besteht bei in einzelne Bauabschnitte unterteilten Maßnahmen (jeder zu fördernde Bauabschnitt bedarf einer Anmeldung) sowie für Maßnahmen, die im KIP aus dem Pauschalmittelkontingent finanziert werden (siehe hierzu unter Ziffer 4.8.). Zum Ausfüllen des Anmeldeformulars siehe auch unter Ziffer 8.9.

6.2. Welche Verträge müssen abgeschlossen werden?

Jede Kommune kann einen Darlehensrahmenvertrag in Höhe ihres Förderkontingents im Landesprogramm mit der WIBank abschließen. Darin sind die Konditionen für die Inanspruchnahme der Darlehen geregelt.

Die im Bundesprogramm antragsberechtigten Kommunen schließen zudem eine Zuschussvereinbarung mit der WIBank ab. In diesem Vertrag ist die Weiterleitung der Finanzhilfen des Bundes geregelt. Des Weiteren kann eine im Bundesprogramm antragsberechtigte Kommune einen weiteren Darlehensrahmenvertrag in Höhe der Komplementärfinanzierung mit der WIBank abschließen.

6.3. Wie erfahre ich, ob eine angemeldete Maßnahme bewilligt wurde?

Sofern die Maßnahme von der WIBank und dem HMdF als förderfähig angesehen wird, erscheint diese auf der Liste der förderfähigen Maßnahmen, die sowohl auf der Homepage der WIBank als auch auf der des HMdF (<https://finanzen.hessen.de/finanzen/investitionsprogramm-fuer-kommunen/kip-foerderliste>) monatlich, i.d.R. zum 20. eines jeden Monats, aktualisiert wird.

Sobald eine Maßnahme auf dieser Liste enthalten ist, werden für diese Maßnahme die Landesmittel pauschal ausgezahlt und die Bundeszuschüsse können abgerufen werden (vgl. auch Ausführung unter Ziffer 6.12). Ein förmlicher Bewilligungsbescheid ergeht nicht. Zudem versendet die WIBank eine Förderliste je Kommune nach erstmaliger Belegung des gesamten Kontingentes mit förderfähigen Maßnahmen.

6.4. Welchen Förderzeitraum umfasst das KIP?

Im KIP geförderte Maßnahmen müssen nach dem **30. Juni 2015** begonnen und bis zum **31. Dezember 2021** vollständig abgenommen bzw. bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgerechnet sein.

Maßnahmenbeginn ist der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages sowie der Beginn von Eigenarbeiten. Eine Maßnahme gilt als beendet, sobald alle Leistungen und Lieferungen vollständig abgenommen sind. Die Auftragsvergabe für Planungsleistungen und die Durchführung der Planung sowie Voruntersuchungen und Grunderwerb begründen noch keinen Maßnahmenbeginn (s. Ziffer 3.3 der Förderrichtlinie KIP Kommunen).

Grundsätzlich kann sofort mit einer Maßnahme begonnen werden. Bei Unsicherheit, ob es sich hierbei um eine förderfähige Maßnahme handelt, empfiehlt es sich jedoch, zuerst den Ausgang des Anmeldeverfahrens abzuwarten. Das Refinanzierungsverbot, dass eine Förderung ausschließt, wenn eine Maßnahme ohne eine vorher erteilte Förderzusage begonnen wurde, gilt vorliegend nicht, wenn mit der Maßnahme nach dem 30. Juni 2015 begonnen wurde.

Die Nichteinhaltung der Fristen hat grundsätzlich zur Konsequenz, dass bereits ausgezahlte Fördergelder zurückzuzahlen sind. Sofern es tatsächlich und rechtlich möglich ist, sollte über die Fertigstellung und Abnahme von Bauabschnitten nachgedacht werden.

6.5. Wann kann ich mit einer Maßnahme beginnen?

Grundsätzlich kann in beiden Programmen ab sofort mit einer Maßnahme begonnen werden. Bei Unsicherheit, ob es sich hierbei um eine förderfähige Maßnahme handelt, empfiehlt es sich jedoch, zuerst den Ausgang des Anmeldeverfahrens abzuwarten. Das Refinanzierungsverbot, dass eine Förderung ausschließt, wenn eine Maßnahme ohne eine vorher erteilte Förderzusage begonnen wurde, gilt vorliegend nicht, wenn mit der Maßnahme nach dem 30. Juni 2015 begonnen wird.

6.6. Wann gilt denn eine Maßnahme als begonnen?

Beginn der Maßnahme ist der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages oder der Beginn von Eigenarbeiten (s. Ziffer 3.3 der Förderrichtlinie KIP Kommunen). Die Auftragsvergabe für Planungsleistungen begründet noch keinen Maßnahmenbeginn.

6.7. Wann gilt eine Maßnahme als beendet?

Eine Maßnahme gilt als beendet, sobald alle Leistungen und Lieferungen vollständig abgenommen sind (s. Ziffer 3.3 der Förderrichtlinie KIP Kommunen).

6.8. Unsere Kommune hat bereits vor dem 1. Juli 2015 ein Grundstück für ein geplantes Projekt erworben und ein Konzept liegt ebenfalls vor. Ist nun das ganze Projekt nicht mehr förderfähig?

Doch. Sofern noch kein Umsetzungsvertrag mit einem Unternehmen geschlossen wurde, wirken sich solche Vorbereitungen für ein Projekt, das nach dem 30. Juni 2015 begonnen wird, nicht förderschädlich aus. Allerdings sind die bereits vor dem 1. Juli 2015 entstandenen Aufwendungen für die bereits erfolgten Planungen (z.B. Architekt) nicht förderfähig. Förderfähig sind nur Kosten, bei denen Rechnungsdatum und Lieferungs- oder Leistungsdatum nach dem 30. Juni 2015 liegen.

6.9. Unsere Haushaltsgenehmigung wurde mit dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung versehen. Muss ich nun auch noch für jede Investition im KIP eine Genehmigung bei meiner zuständigen Aufsichtsbehörde einholen?

Nein. Hierfür ist eine Ausnahmeregelung im KIPG enthalten. Bei den Kreditaufnahmen im Rahmen des KIP bei der WIBank gelten diese als in der Haushaltssatzung festgesetzt und als genehmigt. Dies gilt auch für die Komplementärfinanzierungsdarlehen zum KInvFG. Wichtig dabei ist, dass mit diesen Darlehen nur förderfähige Maßnahmen im Sinne des KIPG bzw. des KInvFG bezahlt werden.

6.10. Wir haben unseren Haushalt bereits verabschiedet. Müssen wir die Fördermittel aus dem Landes- und/oder Bundesprogramm nun in einem Nachtragshaushalt aufnehmen?

Nein. Das KIPG sieht hierzu eine Ausnahme vor (§11 Abs. 3 KIPG). Eines Nachtragshaushalts bedarf es nicht.

6.11. Gibt es weitere haushalterische Sonderregelungen?

Des Weiteren gelten Sonderregelungen bei den Abschreibungen nach § 11 Abs. 1 KIPG; die Abschreibung kann im Programmteil Kommunale Infrastruktur im Landesprogramm linear über die Darlehenslaufzeit von 30 Jahren erfolgen.

Zudem sieht das HMdIS in der Ziffer 5 seinen Leitlinien zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht vom 6. Mai 2010 (StAnz. 2010, S. 4170) vor, dass bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft eine Nettoneuverschuldung grundsätzlich nicht genehmigungsfähig ist. Ausnahmen sind nach dieser Regelung im Einzelfall jedoch möglich, insbesondere im Fall der Komplementärfinanzierung bei Förderprogrammen des Landes oder bei Investitionen, die zur Entwicklung der Kommunen erforderlich sind. Das HMdIS hat daher die zuständigen Aufsichtsbehörden in Bezug auf das KIP unterrichtet, dass es sachgerecht ist, in anstehenden Haushaltsgenehmigungsverfahren die den Kommunen im Rahmen des KIP zugedachten Finanzhilfen bei der Nettoneuverschuldungsprüfung ausnahmsweise außer Betracht zu lassen.

6.12. Wann erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?

Die **Bundeszuschüsse** können abgerufen werden, sobald sie zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Der Abrufende muss versichern, dass bereits mit der Investitionsmaßnahme begonnen wurde, die Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden und bei Abruf der Bundesmittel die Förderquote des Bundes von höchstens 90 % der förderfähigen Kosten nicht überschritten wird.

Der Antrag auf Abruf der Bundeszuschüsse muss der WIBank spätestens fünf Bankarbeitstage vor Ende eines Monats für den zweiten darauf folgenden Monat vorliegen.

Bitte achten Sie auf die Fristen innerhalb der Sie die Bundeszuschüsse verausgaben müssen (s. Ziffer 9.2.1 der Förderrichtlinie KIP Kommunen). Ein Mittelabruf sollte grundsätzlich erst bei Vorliegen fälliger Rechnungen erfolgen (s. hierzu auch Ziffer 6.13).

Für die **Landesmittel** (Darlehen im Landesprogramm inkl. Pauschalmittel sowie Darlehen für den Kofinanzierungsanteil im Bundesprogramm) gilt erstmals seit August 2020 die Anmeldung gleichzeitig als Mittelabruf. Die Auszahlungen erfolgen dann i.d.R. automatisch zur Monatsmitte des Folgemonats (s. Ziffer 9.1.1 der Förderrichtlinie KIP Kommunen). Ein Antrag auf Mittelabruf - wie oben dargestellt bei den Bundeszuschüssen - ist hier nicht notwendig. Aufgrund der pauschalen Auszahlung entfällt auch die Frist der Verausgabung der Landesmittel innerhalb von 2 Monaten.

Die Abrufe der Bundeszuschüsse und die pauschale Auszahlungen der Landesmittel für kommunalersetzen Maßnahmen, welche die Kommune selbst angemeldet hat, sind unverzüglich an den Maßnahmenträger weiterzuleiten.

6.13. Kann ich erst nach Erhalt der Rechnung Fördermittel abrufen?

Im Bundesprogramm ist das Vorliegen einer Rechnung für den Abruf der Bundeszuschüsse grundsätzlich vorteilhaft, um sicherzugehen, dass die abgerufenen Bundeszuschüsse auch innerhalb der Zweimonatsfrist benötigt werden. Sofern feststeht, dass weitere Zahlungen in den nächsten zwei Monaten zu leisten sind, können diese ebenfalls beim Abruf berücksichtigt werden. Bei Mittelabruf der Bundeszuschüsse ist der WIBank eine Belegliste einzureichen. Die Darlehen für den 10-prozentigen Kofinanzierungsanteil im Bundesprogramm werden seit August 2020 nach Genehmigung der Anmeldung pauschal ausgezahlt, ohne dass hierfür ein gesonderter Mittelabruf erforderlich ist.

Bezüglich des Abrufs bzw. der Auszahlung der Landesmittel (Darlehen im Landesprogramm inkl. Pauschalmittel sowie Darlehen für den Kofinanzierungsanteil im Bundesprogramm) siehe auch die Ausführungen unter Ziffer 6.12.

6.14. Bei Fertigstellung der Maßnahmen wird aufgrund noch vorliegender Sachmängel ein Sicherungs- oder Mängleinbehalt auf den Rechnungsbetrag vorgenommen. Wie wirkt sich dieser auf den Mittelabruf aus?

Sicherungs- oder Mängleinbehalte sollen grundsätzlich durch Eigenmittel der Kommune finanziert werden (s. Ziffer 9.3.3 der Förderrichtlinie KIP Kommunen).

Deshalb sollte bereits im Vorfeld mit dem Auftragnehmer vereinbart werden, dass für Sicherungszwecke eine Bürgschaft durch diesen zu stellen ist, so dass die Fördermittel voll zur Begleichung der Rechnung genutzt werden können.

6.15. Was passiert mit ggf. nicht vollständig abgerufenen Förderkontingenten?

Diese können vom Hessischen Ministerium der Finanzen nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände an andere Kommunen verteilt werden.

Daher ist es sinnvoll, frühzeitig vor Ablauf der Programmlaufzeit zum 31.12.2021 mit der WIBank in Kontakt zu treten, um gemeinsam Möglichkeiten zur Belegung des ggf. restlichen offenen Kontingents zu besprechen.

6.16. Ein am Bundesprogramm teilnahmeberechtigte Kommune möchte ein Gesamtvorhaben aus beiden Kontingenten (Bund und Land) finanzieren. Geht das?

Prinzipiell ist dies möglich. Die Gesamtmaßnahme muss in eindeutig abgegrenzte Bauabschnitte aufgeteilt und diese müssen den jeweiligen Programmen zugeordnet werden und separat abrechenbar sein.

Es müssen trotzdem zwei Anmeldungen eingereicht werden; eine Anmeldung für das Bundesprogramm und eine Anmeldung für das Landesprogramm. In dieser Konstellation ist weiterhin das Doppelförderungsverbot zu beachten (s. hierzu Ziffer 6.17.).

6.17. Ich würde gerne in ein bereits laufendes Förderprojekt ebenfalls die Fördermittel des KIP integrieren. Geht das?

Grundsätzlich sieht sowohl das Bundes- als auch das Landesprogramm ein Doppelförderungsverbot vor. Sofern die Kommune bereits ein anderes Bundes-, Landes- oder EU-Programm für dieselbe Maßnahme in Anspruch nimmt, darf das Landes- oder Bundesprogramm nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Insbesondere kann durch die Fördermittel nicht der kommunale Eigenanteil im Zusammenhang mit anderen Förderprogrammen erbracht werden.

Eine Doppelförderung liegt aber dann nicht vor, wenn sich die geförderten Maßnahmen klar unterteilen lassen, z.B. in unterschiedliche Bauabschnitte. Dies gilt jedoch nur, wenn die Aufteilung eines Projekts in Bauabschnitte tatsächlich und rechtlich möglich ist, und diese separat abrechenbar sind. Zudem muss eine solche Aufteilung nach den jeweiligen Förderbedingungen zulässig sein.

Entscheidend ist somit die Abgrenzbarkeit von selbständigen Teilen innerhalb desselben Gesamtvorhabens. Von dieser kann man in der Regel ausgehen, wenn die Teilinvestition auch ohne die restliche Investition durchgeführt werden könnte.

KfW-Programme, die aus Mitteln des Bundeshaushalts gefördert werden, wie z.B. Programme zur energetischen Sanierung, können nicht kombiniert werden.

Eine Ausnahme hiervon bilden KfW-Darlehen, die aus Eigenmitteln der KfW finanziert werden (ohne Förderung aus dem Bundeshaushalt) sowie Investitionsfondsdarlehen des Landes. Diese können für den bei der Kommune verbleibenden Eigenanteil eingesetzt werden.

Bitte halten Sie zudem Rücksprache mit der WIBank, wenn Sie bereits Fördermittel aus den Investitionsprogrammen für den U3-Ausbau (insbesondere den Bundesprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 bis 2013“, „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 bis 2014“, „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 bis 2018“, „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020“, „Kinderbetreuungsfinanzierung 2018 bis 2020“, „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 bis 2021“ und dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung 2020-2024“) sowie der sog. kleinen Bauförderung (insbesondere Investive Landesförderung nach § 32d des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch - HKJGB - und den Vorgängerprogrammen) für eine Einrichtung beabsichtigt, beantragt oder in Anspruch genommen haben. Hier muss eine Inanspruchnahme weiterer Mittel aus dem KIP jeweils gesondert geprüft werden.

6.18. Wie lange habe ich Zeit, die beendete Maßnahme nachzuweisen?

Innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmenende ist der Verwendungsnachweis der WIBank in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen. Die Wahrung der Frist obliegt der Kommune. Alle Verwendungsnachweise sind daher spätestens bis zum 30. Juni 2022 vorzulegen.

Umfasst eine Maßnahme mehrere Bereiche, ist zu beachten, dass im Bundesprogramm für jeden Förderbereich ein Verwendungsnachweis zu erbringen ist.

Die Formulare für den Verwendungsnachweis finden Sie auf der Homepage der WIBank im Bereich Downloads unter <https://www.wibank.de/wibank/kommunalinvestitionsprogramm/kip-358144>.

Mit dem Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht mit der näheren Beschreibung der umgesetzten Maßnahme und eine Belegliste bei der WIBank einzureichen sowie **zwei Fotos** (inkl. Übertragung der Bildrechte) per Email an das Funktionspostfach kip@hmdf.hessen.de zu übersenden.

Weitere Informationen zum Verwendungsnachweisverfahren finden Sie unter Ziffer 8.12.

6.19. In welchen Fällen droht der Kommune eine Rückforderung von Fördermitteln?

Der Bund kann Finanzhilfen vom Land zurückfordern, wenn die Kommunen nicht die Förderbereiche gem. § 3 KInvFG eingehalten haben, eine längerfristige Nutzung nach § 4 Abs. 3 KInvFG nicht zu erwarten oder die Förderquote des Bundes nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KInvFG überschritten ist. Der Anspruch ist ab dem Zeitpunkt seiner Entstehung zu verzinsen. Das Land wird die an den Bund zurückzuzahlenden Fördermittel von den Kommunen gem. § 8 Abs. 2 KIPG zurückfordern. Die zurückzuzahlenden Fördermittel sind von der Kommune zu verzinsen. Dasselbe gilt für die Darlehen im Rahmen des KIP gegenüber dem Land.

Eine Rückforderung ist auch insbesondere dann möglich, wenn nicht förderfähige Kosten abgerechnet werden (s. hierzu Ziffer 5.7 der Förderrichtlinie KIP Kommune).

6.20. Was meint „längerfristige Nutzung“ und wie kann ich diese darlegen?

Das Tatbestandsmerkmal der längerfristigen Nutzung muss für jede Investitionsmaßnahme einzeln bestimmt werden. Es handelt sich um eine Prognose. Bei der Überprüfung einer Investitionsmaßnahme kann diese mit überprüft werden, so dass die Kommune die Prognose sowie die Grundlagen dafür nachweisen können muss. Die längerfristige Nutzung beträgt bei Grundstücken und grundstückgleichen Rechten (insbesondere Gebäuden, Wohnungen, Büro- und Kellerräumen, Garagen, Straßen und sonstige Bauten) mindestens 25 Jahre, im Übrigen mindestens 10 Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Nutzungsdauer geringwertiger Wirtschaftsgüter mindestens 5 Jahre (s. hierzu Ziffer 5.5 der Förderrichtlinie KIP Kommunen).

6.21. Wie beachte ich das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit?

Vor Anmeldung einer Maßnahme sollte die Kommune eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung oder/und eine Folgekostenabschätzung vornehmen.

Die Verpflichtung zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Danach sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Auf die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird zudem in § 92 Absatz 2 HGO und in Ziffer 2.1 der VV zu § 44 LHO hingewiesen.

Im KIP wurden in § 7 Abs. 2 KInvFG sowie in Ziffer 5.5 Förderrichtlinie KIP Kommunen diese Grundsätze aufgegriffen.

Das Land Hessen ist verpflichtet, nach dem eigenen Haushaltrecht die Bewirtschaftung der Bundesmittel durchzuführen. Dies umfasst auch die Sicherstellung der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, wie auch in § 7 Abs. 2 Satz 1 der VV-KInvFG noch einmal betont wird. Die entsprechende Verpflichtung besteht analog bei der Durchführung der vom Land Hessen zusätzlich aufgelegten Landesprogramme.

Die Arbeitsanleitung zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Bundesfinanzministeriums (BMF) für Investitionsmaßnahmen – insbesondere für das Bundesprogramm – ist beispielhaft auf der Homepage des HMdF unter www.kipmachtschule.hessen.de unter Aktuelles & Downloads abrufbar.

Die entsprechende Durchführung und Dokumentation von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der geförderten Maßnahmen ist von allen Kommunen schriftlich zu bestätigen.

6.22. Wann und wie muss ich eine baufachliche Prüfung durchführen?

Gemäß Ziffer 7.1. der Förderrichtlinie KIP Kommunen ist eine baufachliche Prüfung durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBiH) durchzuführen, wenn die maßnahmenbezogene Zuwendung von Bund und Land 1 Million € übersteigt, bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften 1,5 Millionen €. Dies gilt insbesondere bei Überschreiten der betragsmäßigen Grenze im Bundesprogramm.

Im Landesprogramm ist eine Prüfung durch den LBIH nicht notwendig, soweit die Baumaßnahme von der bautechnischen Dienststelle des kommunalen Zuwendungsempfängers geplant oder geprüft worden ist (vgl. Ziffer 6 VV zu § 44 LHO). Der Umfang dieser Prüfung ist den Fragestellungen der **ANLAGE 2** zu entnehmen. Die Durchführung der baufachlichen Prüfung ist bei allen baulichen Maßnahmen mit einem **Fördervolumen** ab 250.000 € im Verwendungsnachweisformular zu bestätigen. Dies gilt auch für Tiefbaumaßnahmen (z.B. Straßensanierungen). Zu den Besonderheiten bei Durchführung dieser Maßnahmen durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement siehe Ziffer 8.12.

Sofern eine baufachliche Prüfung durch den LBIH notwendig ist, muss eine Beauftragung durch die Kommune erfolgen.

Die Anmeldung der Maßnahme erfolgt bereits vor der Durchführung der baufachlichen Prüfung. Die Kommune erhält die entsprechenden Kontaktdaten des LBIH nach Prüfung der Anmeldung durch die WIBank. Der Vertragsschluss findet direkt zwischen der Kommune und dem LBIH statt bzw. bei Anmeldung für einen anderen Maßnahmenträger zwischen diesem und dem LBIH. Der andere Maßnahmenträger ist durch die Kommune darauf hinzuweisen.

Die baufachliche Prüfung ist möglichst unmittelbar nach dem Hinweis durch die WIBank formlos durch die Kommune bzw. den Maßnahmenträger beim LBIH zu beantragen. Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf die baufachliche Prüfung der Antragsunterlagen (gem. Nr. 7 der Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen - RZBau), die Überprüfung der Bauausführung (gem. Nr. 8 RZBau) und die baufachliche Prüfung des Verwendungsnachweises (gem. Nr. 9 RZBau).

Mit Einreichung der Prüfunterlagen wird eine pauschale Vorabvergütung von 10.000 Euro fällig. Nach Abschluss der Prüfungstätigkeiten wird unter Anrechnung der Pauschale nach den tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden abgerechnet. Die tatsächlich entstehenden Kosten sind als notwendige Begleitkosten zur Maßnahme förderfähig.

Die einzureichenden Unterlagen ergeben sich nach Anhang 2 der RZBau. Eine Liste der im Regelfall einzureichenden Unterlagen finden Sie in der **ANLAGE 1**. Bitte beachten Sie, dass der Umfang abhängig ist von Art und Größe der jeweiligen Baumaßnahme und die einzureichenden Unterlagen im Einzelfall abweichen können. Den genauen Umfang teilt Ihnen der für Ihre Maßnahme zuständige Bearbeiter im LBIH mit.

Ein Mittelabruf ist bei den Maßnahmen, bei denen eine Prüfung durch das LBIH vorgesehen ist, erst nach Abschluss der Antragsprüfung durch das LBIH und ggf. Anpassung der Maßnahme an die Anforderungen des LBIH möglich. Erst dann wird die Maßnahme in die Förderliste auf der Homepage des HMdF sowie der WIBank aufgenommen.

Auch nach der Antragsprüfung begleitet das LBIH die Maßnahmen in baufachlicher Hinsicht u.a. durch stichprobenweise Überprüfung der Bauausführung sowie durch die baufachliche Prüfung der Verwendungsnachweise weiterhin.

Der zeitliche Rahmen für die baufachliche Prüfung hängt stark von der jeweiligen Maßnahme und der Mitarbeit der Kommune/ des Maßnahmenträgers ab. Die Beauftragung des LBIH sollte möglichst frühzeitig erfolgen.

VII. Finanzierung

7.1. Wer zahlt was?

Im **Landesprogramm** gibt es zum einen den Programmteil Kommunale Infrastruktur. In diesem stehen 373 Millionen Euro als Darlehen für alle hessischen Kommunen bereit. Von diesen tilgt das Land 80 %, die restlichen 20 % tilgen die Kommunen. Des Weiteren zahlt das Land für die ersten zehn Jahre die Zinsen. Ab dem elften Jahr bis zum zwanzigsten Jahr gewährt das Land auf Antrag einen Zinszuschuss von einem Prozentpunkt und ein weiterer Prozentpunkt kann aus dem Landesausgleichsstock beantragt werden.

Im Programmteil Krankenhäuser stehen Darlehen in Höhe von 77 Millionen Euro für die Krankenhausträger zur Verfügung. Von diesem Betrag tilgen die Krankenhausträger ein Drittel, das Land zwei Drittel. Die Zinsen für die ersten zehn Jahre übernimmt das Land. Ab dem elften Jahr bis zum zwanzigsten Jahr gewährt das Land auf Antrag einen Zinszuschuss von einem Prozentpunkt.

Im Programmteil Wohnraum stellt das Land den Kommunen sowie Dritten, die kommunale Aufgaben in diesem Bereich erfüllen, Darlehen in Höhe von 230 Millionen Euro zur Verfügung. Diese werden durch die Darlehensnehmer getilgt. Das Land übernimmt die Zinsen für die ersten fünfzehn Jahre.

Im Rahmen des KInvFG (**Bundesprogramm**) erhält das Land 317.138.500 Euro als Bundeszuschüsse vom Bund. Dieser Betrag wird eins zu eins an die als finanzschwach qualifizierten Kommunen weitergeleitet.

Der Bund sieht eine Komplementärfinanzierung in Höhe von mindestens 10 Prozent vor. Für diese stellt das Land den finanzschwachen Kommunen Komplementärfinanzierungsdarlehen über die WIBank bereit. Diese müssen die Kommunen über eine Laufzeit von zehn Jahren an die WIBank zurückzahlen, also pro Jahr 1% des Investitionsvolumens. Die Zinsen übernimmt das Land.

7.2. Benötige ich für jedes Darlehen eine Einzelkreditgenehmigung?

Nein. Hierfür ist eine Ausnahmeregelung in § 11 Abs. 2 KIPG enthalten. Bei den Kreditaufnahmen im Rahmen des Landesprogramms (inkl. der Komplementärfinanzierungsdarlehen) bei der WIBank gelten diese als in der Haushaltssatzung festgesetzt und im Sinne der HGO als genehmigt. Wichtig dabei ist, dass mit diesen Darlehen nur förderfähige Maßnahmen im Sinne des KIPG (bzw. des KInvFG) finanziert werden dürfen.

Die Ausnahmeregelung gilt **nur** für Darlehen, die im KIPG genannt sind. Es gilt **nicht** für andere Förderprogramme.

7.3. Es ist eine Maßnahme geplant, deren Kosten höher sind als das zur Verfügung stehende Darlehenskontingent. Wie sieht es hier mit der Genehmigungsfiktion aus?

Die Genehmigungsfiktion gilt nur in der Höhe des WIBank-Darlehens. Darüber hinaus gehende Kreditaufnahmen sind von der Kommune bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss sichergestellt sein.

7.4. Die Zinsbindung endet im Landesprogramm nach 10 Jahren. Kann das Restdarlehen dann abgelöst werden?

Nach Auslauf der Zinsbindung ist eine Ablösung des Darlehens grundsätzlich möglich. Allerdings ist zu beachten, dass der anteilige Tilgungszuschuss des Landes sowie etwaige Zinsdiensthilfen nur zum Tragen kommen, wenn das Darlehen bei der WIBank fortgeführt wird. Für den Fall der Darlehensablösung entfallen diese Leistungen des Landes und aus dem Landesausgleichsstock.

VIII. Weitere Fragen zum KIP

Unter dieser Rubrik werden diejenigen Anfragen angefügt, die das HMdF und die WIBank erreichten und bereits beantwortet wurden.

8.1. Ist der Austausch des Bodenbelages eines Sportplatzes (Kunstrasen) im kommunalen Eigentum im Rahmen des Landesprogramms förderfähig?

Ja. Hierbei handelt es sich um eine förderfähige Maßnahme im Sinne von § 5 Abs. 2 Buchstabe e) KIPG.

8.2. Ist die Sanierung einer im kommunalen Eigentum stehenden Brücke im Landesprogramm förderfähig?

Ja. Eine Brückensanierung ist nach dem Fördertatbestand § 5 Abs. 2 Buchstabe c) KIPG förderfähig.

8.3. Sind bei der Vergabe von Aufträgen besondere Erleichterungen vorgesehen?

Nein. Es gelten die allgemeinen Vergaberegeln (s. Ziffer 13 der Förderrichtlinie KIP Kommunen). Zur Frage der Förderfähigkeit von Generalübernehmerleistungen siehe auch unter Ziffer 8.7.

Die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften obliegt den Kommunen. Die WIBank und das Hessische Ministerium der Finanzen leisten keine (vergaberechtliche) Rechtsberatung und entscheiden nicht über Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit vergaberechtlicher Vorgänge oder stellen dies rechtsverbindlich fest; dies ist originär Gerichten und Vergabekammern vorbehalten.

In Zweifelsfragen ist es möglich, sich an die Vergabestelle des jeweiligen Landkreises oder an die Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (www.had.de) zu wenden.

8.4. Wir möchten gerne für die Sanierung unseres Bürgerhauses Mittel aus beiden Programmen verwenden (Wärmedämmung der Außenwände und eine Erneuerung von Fenstern und Türen aus dem Bundesprogramm und Austausch des Daches über das Landesprogramm). Ist das möglich?

Wenn sich die Maßnahmen in eindeutig abgegrenzte Bauabschnitte aufteilen lässt, dann ist eine Förderung aus beiden Programmen möglich. Es empfiehlt sich hier also eine Aufteilung in zwei Bauabschnitte: z.B. Förderung eines neuen Daches für das Dorfgemeinschaftshaus aus dem Landesprogramm und Förderung der energetischen Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses (Wärmedämmung und neue Fenster) aus dem Bundesprogramm.

8.5. Die Maßnahmen, die ich im Rahmen des KIP/KInvFG fördern lassen möchte, habe ich bereits in einem anderen Förderprogramm angemeldet bzw. habe ich die Förderung bereits erhalten. Ich möchte die beantragte Förderung nicht in Anspruch nehmen bzw. die bereits erhaltenen Fördermittel zurückgeben und die Maßnahme über das KIP/KInvFG fördern lassen. Ist dies möglich?

Grundsätzlich ist, sobald eine Maßnahme in einem anderen Programm gefördert wird, aufgrund des Doppelförderungsverbots keine weitere Förderung über das KIP/KInvFG möglich (s. hierzu bereits Ziffer 6.17 und Ziffer 6.19.).

Auch ist es grundsätzlich nicht möglich zwischen unterschiedlichen Förderprogrammen zu wechseln. Sobald eine Maßnahme in einem Förderprogramm angemeldet wurde, hat sich die Kommune für dieses entschieden und ein Wechsel ist grundsätzlich nicht möglich. Eine entsprechend zu beantwortende Abfrage erfolgt auch in den Anmeldeformularen.

Solange noch keine Mittelauszahlung in dem anderen Programm erfolgt ist, sich der administrative Aufwand in Grenzen hält und die andere Bewilligungsstelle mit einem Wechsel einverstanden ist, kann ein solcher in Ausnahmefällen möglich sein. Hierzu ist die schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle des jeweiligen Programms notwendig. Bezüglich der Einzelheiten setzen Sie sich bitte mit der WIBank in Verbindung.

Eine Missachtung des Doppelförderungsverbots oder eine Anmeldung der Maßnahme in mehreren Förderprogrammen kann zur Rückforderung der Fördermittel führen.

**8.6. Wer ist in der Kommune für die Auswahl der Maßnahmen zuständig?
Wer unterschreibt die Anmeldung?**

Die Auswahl der zur Förderung vorgesehenen Einzelmaßnahmen bedarf zunächst der Beschlussfassung durch die Gemeindegremien (insbesondere der Gemeindevertretung nach §§ 51 Nr. 7 Alt. 2, 101 Abs. 3 Satz 2 HGO bzw. dem Kreistag gem. § 30 Nr. 6 HKO) für die vorgesehenen Investitionen). Die Anmeldungen der Maßnahmen obliegt dann im zweiten Schritt der Verwaltung (dem Gemeindevorstand bzw. dem Kreisausschuss) und ist jeweils gem. § 71 Abs. 2 Satz 2 HGO vom/von der Bürgermeister/in oder ihrem(r)/seinem(r) allgemeinen Vertreter/in sowie einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes bzw. bei den Landkreisen gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 vom /von der Landrat/Landrätin oder ihrem(r)/seinem(r) Vertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses zu unterzeichnen.

8.7. Ist die Vergabe von Bauleistungen an einen Generalübernehmer förderfähig?

Nein. Die Vergabe ist von Bauleistungen an einen Generalübernehmer ist im KIP grundsätzlich nicht förderfähig.

Als Generalübernehmer gilt, wer selbst keinerlei Bauleistung ausführt, sondern sämtliche Leistungen an Nachunternehmer weitergibt. Er befasst sich selbst nicht gewerbsmäßig mit der Ausführung von Bauleistungen, sondern tritt lediglich als Vermittler auf („Bauleistungshändler“).

8.8. Wir haben ein Fahrzeug für die Feuerwehr aus Mitteln der Brandschutzförderung angeschafft. Den Aufbau für dieses Fahrzeug müssen wir nach den dortigen Bedingungen selbst finanzieren. Können wir den Aufbau über die Mittel aus dem KIP fördern lassen?

Nein. Die Kosten des Aufbaus stellen den kommunalen Eigenanteil an der Förderung dar. Eine zusätzliche Förderung des Aufbaus durch weitere Fördermittel aus dem KIP oder dem KInvFG ist nicht möglich (s. hierzu auch Ziffer 6.17.).

8.9. Was muss ich bei dem Ausfüllen des Anmeldeformulars beachten?

Bitte nutzen Sie auch die Ausfüllhilfen (Kommentare (rote Ecken)) in den Anmeldeformularen (siehe zum Anmeldeverfahren generell bereits unter 6.1.).

Bitte achten Sie grundsätzlich darauf, dass die Maßnahmenkurzbeschreibung nicht zu allgemein gehalten ist (z. B. energetische Sanierung oder allgemeine Sanierung). Bitte geben Sie an, wie die energetische Sanierung durchgeführt wird und was sie beinhaltet (z.B. Austausch der Fenster; Erneuerung der Heizungsanlage durch ..., Wärmedämmung der obersten Geschossdecke usw.).

Wenn das Feld Kurzbeschreibungen nicht ausreicht, kann das Bemerkungsfeld auf der Seite 2 des Anmeldeformulars mitgenutzt werden oder Sie fügen eine zusätzliche Anlage (Maßnahmenbeschreibung) bei.

Bei Straßen- und Gehwegmaßnahmen bestätigen Sie bitte mit der Anmeldung, dass die Kommune Trägerin der Straßenbaulast ist.

Maßnahmen, die gleichartig sind, können in einer Anmeldung zusammengefasst werden. Bitte stimmen Sie eine mögliche Zusammenfassung vorher mit der WIBank ab.

Wenn die Kommune Fördermittel an einen Dritten für kommunal ersetzende Maßnahmen weitergibt und der Dritte eigene Gelder einsetzt, so sind diese auf die jeweilige Maßnahme bezogenen Eigenmittel. Drittmittel wären in einem solchen Fall z.B. bei einer kirchlichen oder privaten KiTa Geldmittel der Elternschaft, Sponsorengelder bei einem Sportverein.

Bitte senden Sie nur die Ausdrucke der Anmeldung mit der **vollständigen** Ident-Nr. an die WIBank (Beispiele für einen **falschen** Ausdruck wäre:

IDENT 09999000L----- / **richtig** ist: IDENT 09999000L4241635700).

8.10. Kann man im Landesprogramm neue Computer und Server für das Rathaus fördern lassen?

Ja. Der Erwerb von Computern und Servern ist über den Förderbereich „E) - Sonstige kommunale Infrastrukturinvestitionen“ förderfähig. Hierzu zählen auch das notwendige Betriebssystem sowie die zum Betrieb notwendige Hardware (z.B. Tastatur, Maus, Monitor, Drucker).

Nicht förderfähig sind reine Softwarekäufe (ohne die entsprechende Hardware) sowie Softwareupdates.

8.11. Wir haben gemeindeeigene Mehrfamilienhäuser und möchten diese gerne über die Förderkontingente im KIP/KInvFG (energetisch) sanieren lassen. Gibt es hier Beschränkungen?

Ja. Denn vorrangig ist für die (energetische) Sanierung von Wohnhäusern ab vier Wohneinheiten der Programmteil Wohnraum heranzuziehen. Die (energetische) Sanierung von Wohnhäusern ist daher grundsätzlich über dieses Programm vorzunehmen. Überschreitet die geplante Maßnahme vier Wohneinheiten pro Anmeldung ist die Anmeldung über das KIP/KInvFG zu begründen und die Maßnahme mit dem HMWEVW und der WIBank vorabzustimmen.

Zudem ist bei einer Förderung von Wohnhäusern darauf zu achten, dass die Investitionen nicht rentierlich sind. Weitere Ausführungen hierzu siehe auch unter Ziffer 12.5.

8.12. Was ist beim Ausfüllen der Verwendungsnachweise zu beachten?

Die Verwendungsnachweisformulare finden Sie auf der Homepage der WIBank unter <https://www.wibank.de/wibank/kommunalinvestitionsprogramm/kip-358144>. Bitte laden Sie sich vor dem Ausfüllen das aktuelle Formular herunter.

Es stehen drei Formulare zur Verfügung:

1. Verwendungsnachweisformular Bundesprogramm
2. Verwendungsnachweisformular Landesprogramm
3. Verwendungsnachweisformular Pauschalmittel (Landesprogramm)

Das Formular ist innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmenende an die WIBank zu übersenden. Die letzten Verwendungsnachweise (Maßnahmenende 31. Dezember 2021) müssen daher spätestens bis zum 30. Juni 2022 bei der WIBank eingereicht sein. Bei refinanzierten Maßnahmen sind die Verwendungsnachweisformulare bitte mit dem Mittelabruf bei der WIBank einzureichen.

Nachfolgend einige Hinweise zum Ausfüllen der Verwendungsnachweise:

Im Feld „**Beschreibung der Maßnahme**“ des Verwendungsnachweisformulars muss eine möglichst **aussagekräftige Kurzbeschreibung** der Maßnahme eingetragen werden. Die Bezeichnung der Maßnahme aus dem Anmeldeverfahren ist in dem Feld bereits voreingetragen. Sollte sich die Maßnahme verändert haben oder die Beschreibung nicht konkret genug sein, so ändern Sie die Beschreibung bitte ab (Anm.: Im Formular ist ein Bearbeitungshinweis enthalten, wie Sie den vorgegebenen Text abändern können). Bei einer Abänderung des Textes geben Sie bitte im Feld „Anmerkung“ an, was Sie geändert haben und aus welchem Grund dies erfolgt ist (sollte das Feld zu klein sein, können Sie dies auch in einem separaten Dokument (z.B. Übersendungsschreiben) erläutern). Aus dieser muss sich ergeben, was bei der Maßnahme **konkret** gemacht wurde. Es muss der Kausalzusammenhang zum Förderbereich deutlich werden.

- **Nicht** ausreichende Beispiele: Energetische Sanierung des Rathauses oder Umrüstung der Straßenbeleuchtung.
- **Sondern:** „Energetische Sanierung des Rathauses – Einbau einer neuen energieeffizienteren Gasheizungsanlage, Einbau neuer wärmeisolierender Fenster, Fassaden-dämmung durch ein Wärmedämmverbundsystem“ oder „Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED in der Straßen X. Es wurden insgesamt XX Leuchtmittel ausgetauscht“.

Bei der Wahl der **Zeitform** ist darauf zu achten, dass die Maßnahme bereits durchgeführt wurde (keine zukunftsgerichtete Projektbeschreibung).

- **Nicht:** Energetische Dachsanierung ist vorgesehen.
- **Sondern:** Energetische Dachsanierung am Rathaus erfolgte durch Anbringen einer Zwischensparrendämmung.

Die Belegenheitsadresse wird bereits aus dem Anmeldeformular übernommen und ist vorausgefüllt. Für die fusionierte Stadt Oberzent und die Gemeinde Wesertal werden separate Formulare zur Verfügung gestellt, bei denen sich die Adressdaten im Nachhinein ändern lassen (Änderungen bei den Belegenheitsadressen aufgrund der Gemeindefusionen).

Der **Name der Einrichtung** muss so genau wie möglich genannt werden (z.B. Name des Kindergartens/ der Schule) und der kommunale Aufgabenbezug muss klar erkennbar sein.

Im Förderbereich „**Städtebau**“ (§ 3 Nr. 1 Buchstabe c) KInvFG) im Bundesprogramm ist anzugeben, dass sich die Maßnahme innerhalb eines Städtebauförderungsgebietes (idealerweise mit Namen des Gebietes) befindet und der städtebauliche Bezug ist darzulegen.

Bei Maßnahmen an **kommunalen Wohnungen**, insbesondere energetische Sanierungen im Förderbereich § 3 Nr. 1 Buchstabe e) KInvFG, ist anzugeben, dass die Maßnahme **nicht rentierlich** ist (vgl. Ziffer .12.5)

Eine darüberhinausgehende Beschreibung der Maßnahme ist dann im **Sachbericht** anzugeben.

Im Auswahlfeld Produktbereich/Produktgruppe ist eine Auswahl zu treffen gem. der entsprechenden Buchung im Produkthaushalt. Sollten bei der geförderten Maßnahme mehrere Bereiche/Gruppen möglich sein, so wählen Sie bitte den Bereich/die Gruppe aus in dem/ in der der Schwerpunkt der Förderung liegt.

Bitte geben Sie auch in Fällen, in denen Sie einen (ggf. anteiligen) Vorsteuerabzug geltend machen können, im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis die Bruttokosten an. Der Vorsteuerabzugsbetrag ist über die Eigenmittel darzustellen.

Bei der Abfrage des Prozentsatzes für den möglichen **Vorsteuerabzug** ist die Höhe anzugeben, in der Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. (Bsp.: Für das Dorfgemeinschaftshaus beträgt die Vorsteuerabzugsmöglichkeit 50 %. Dann tragen Sie 50 % ein. Nicht gefragt ist hier nach der Höhe des Regelsteuersatzes.)

Es ist der Vorsteuerabzug für den Zeitraum der Förderung anzugeben (nicht für vergangene Jahre). Sofern dieser z.B. aufgrund einer unterschiedlichen Nutzung des Gebäudes variabel ist, so sollten Sie hier von dem max. Abzugsbetrag ausgehen und die Maßnahme in entsprechender Höhe mit Eigenmitteln unterlegen. Nur so lässt sich später eine ggf. anteilige Rückforderung vermeiden, wenn Sie gegenüber der WIBank dann den letztendlich geltend gemachten Vorsteuerbetrag mitteilen.

Im Verwendungsnachweisformular ist im Regelfall durch die bautechnische Dienststelle des Zuwendungsempfängers (i.d.R. das Bauamt) die Durchführung der **baufachlichen Prüfung im gleichnamigen Feld** zu bestätigen (s. auch Ziffer 7.1. der Förderrichtlinie KIP Kommunen). Kann die baufachliche Prüfung durch die bautechnische Dienststelle des Zuwendungsempfängers nicht erfolgen, so ist der Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) zu beauftragen.

Ausnahme: Bei Maßnahmen mit einer Zuwendung ab 1,5 Mio. €, bzw. 1 Mio. € bei kommunalersetzenen Maßnahmenträgern, im Bundesprogramm muss die Prüfung durch das LBIH erfolgen.

Wird das LBIH nicht beauftragt, so muss die **bautechnische Dienststelle des Zuwendungsempfängers** die Durchführung der baufachlichen Prüfung im Verwendungsnachweisformular bei allen Maßnahmen mit einem Fördervolumen ab 250.000 € zu bestätigen. Nicht ausreichend ist die Bestätigung eines beauftragten Architekten o.ä.

Eine Ausnahme gilt für die von Hessen Mobil durchgeführten Tiefbaumaßnahmen. Bei diesen kann als Bestätigung der Durchführung der baufachlichen Prüfung, die von Hessen Mobil geprüfte Schlussrechnung mit dem von Hessen Mobil angebrachten Prüfvermerk (fachlich/sachlich und rechnerisch geprüft) in Kopie eingereicht werden. Eine gesonderte Bestätigung ist in diesen Fällen nicht notwendig.

Das unterschriebene Verwendungsnachweisformular ist mit Sachbericht und Belegliste an die WIBank zu übersenden.

Bitte schicken Sie per Email **zwei Fotos** der umgesetzten Maßnahme an das Funktionspostfach kip@hmdf.hessen.de einschließlich Übertragung der Nutzungsrecht für diese. Sofern Personen auf den Fotos abgelichtet sind, müssen diese in die Nutzung der Fotos eingewilligt haben.

8.13. Was ist bei einer Maßnahmenänderung zu tun? Kann ich Mittel zwischen den einzelnen Maßnahmen umschichten? Kann für freigewordene Mittel eine Maßnahme nachgemeldet werden?

Umschichtungen: Nach Ziffer 6.3 der Förderrichtlinie KIP-Kommunen besteht die Möglichkeit, freiwerdende Teile des Förderkontingents (z. B. weil sich die veranschlagten Kosten reduziert haben) auf andere Vorhaben innerhalb des jeweiligen Programmteils (Bund/Land) **umzuschichten**. Die vorgenannten Umschichtungen können **vor einem Mittelabruf** formlos unter Nennung der jeweiligen Ident Nrn. der Vorhaben und einer kurzen Begründung per E-Mail bei der WIBank (KIP@wibank.de) beantragt werden.

Bei **grundlegenden Maßnahmenänderungen** (Änderung der Belegenheit, grundsätzliche inhaltliche Änderungen (z.B. Sanierungsmaßnahme wird durch Abriss und Neubau ersetzt) etc.) wird eine neue Anmeldung mit neuer Ident-Nummer notwendig. Die bisherige Maßnahme muss durch ein von der Vertretung der Kommune rechtsverbindlich unterschriebenes Schreiben (als Übersendungsschreiben möglich) zurückgezogen werden. Bitte begründen Sie auch diese Änderung.

Nachmeldungen Im Bundes- und Landesprogramm (mit Ausnahme der Pauschalmittel) können für frei werdende Teile des Förderkontingents (z.B. aufgrund von Kostenreduzierungen, keine fristgerechte Umsetzung der ursprünglichen Maßnahme möglich ist, die längerfristige Nutzung nicht sichergestellt werden kann) neue Maßnahmen (unter Beachtung der Förderbereiche, der Fristen für den Maßnahmenbeginn/-ende) mit den bereits bekannten Anmeldevordrucken unter Angabe einer Begründung und ggf. Rücknahme der ursprünglichen Anmeldung nachgemeldet werden. Rücknahme und Neuanschreibung sollen möglichst zeitgleich erfolgen.

In all den vorstehend genannten Fällen empfehlen wir schnellstmöglich Kontakt zur WIBank aufzunehmen und diese über den Sachverhalt zu informieren.

8.14. Ist mit Bauschildern auf eine Förderung durch das KIP hinzuweisen?

Für alle geförderten Maßnahmen ist während der Umsetzung und nach der Fertigstellung hinzuweisen durch entsprechende Hinweise auf Bauschildern o.ä. (s. hierzu Ziffer 5.14 der Förderrichtlinie KIP Kommunen).

Auf der Homepage www.partnerderkommunen.de, unter Aktuelles /Downloads finden Sie zum einen den Styleguide zur Gestaltung von Bauschildern etc. als auch den Styleguide für Plaketten/Schilder nach Fertigstellung der Maßnahme.

In der Umsetzungsphase empfehlen wir Ihnen, um die Kosten möglichst gering zu halten, mit einem Banner/ einer Folie auf die Förderung hinzuweisen, da die Kosten für diese wesentlich günstiger sind. Bei Straßenmaßnahmen ist der Hinweis auf eine Förderung z.B. auch durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt möglich.

Nach Fertigstellung der Maßnahme ist ebenfalls auf die erfolgte Förderung durch eine Plakette/ Schild hinzuweisen. Sollte der Hinweis im Freien angebracht werden, so ist ein witterungsbeständiges Material zu verwenden.

Die Kosten für die Hinweise sind als förderfähige Kosten im Rahmen des jeweiligen Programmes mit abrechenbar.

IX. Programmziel im Bundesprogramm (KInvFG)

9.1. Was ist das KInvFG?

Durch das KInvFG und die VV-KInvFG werden finanzschwache Kommunen in ihrer Investitionstätigkeit aus Mitteln des Bundes gefördert.

Der auf das Land Hessen entfallende Anteil der Bundesförderung beträgt rund 317 Mio. Euro (9,0611 Prozent des Programmvolumens). Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent an den förderfähigen Kosten der Investitionsmaßnahmen.

Mit Hilfe der vom Bund bereitgestellten Fördermittel sollen finanzschwache Kommunen bei Investitionen in bestimmten Bereichen unterstützt werden. Damit soll die in den letzten Jahren deutlich werdende Spreizung zwischen der oftmals stagnierenden oder sogar rückläufigen Investitionstätigkeit der finanz- und strukturschwachen Kommunen und den Möglichkeiten der finanz- und strukturstarken Kommunen ausgeglichen werden.

Denn vor allem bei finanz- und strukturschwachen Kommunen konnte der Investitionsstau trotz der Konjunkturprogramme des Bundes und des Landes oftmals nicht vollständig aufgelöst werden.

Mit dem KInvFG wird nun eine Brücke zwischen der notwendigen restriktiven Haushaltsführung einerseits und dem Abbau von Investitionsstaus andererseits errichtet.

9.2. Gibt es Unterschiede in der Umsetzung des KInvFG auf Länderebene?

Nach § 6 Abs. 3 KInvFG sowie § 4 Abs. 1 VV-KInvFG obliegt die Definition des Begriffes der Finanzschwäche und die Auswahl der finanzschwachen Kommunen den Ländern. Der Bundesgesetzgeber verzichtet hier auf eine einheitliche Begriffsbestimmung der Finanzschwäche, um so der Heterogenität in den einzelnen Bundesländern Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Verteilung der Fördermittel auf die ausgewählten finanzschwachen Kommunen sowie die Auswahl der zur Umsetzung vorgesehenen Förderbereiche, die ebenfalls in der Zuständigkeit der Länder liegen.

Da die Verwaltungshoheit ebenfalls bei den Ländern liegt, ist es Aufgabe eines jeden Landes, eine möglichst einfache und verwaltungseffiziente Ausgestaltung des Verfahrens umzusetzen.

Die unterschiedlichen länderspezifischen Gegebenheiten führen zu verschiedenen Auswahl- und Verteilungskriterien. Auch die Ausgestaltung des Umsetzungsverfahrens wird zu unterschiedlichen Verfahrensabläufen führen.

9.3. In welcher Höhe stehen dem Land Hessen Mittel zur Verfügung?

Der auf das Land Hessen entfallende Anteil aus der Bundesförderung beträgt 317.138.500 Euro (9,0611 % des Programmvolumens von 3,5 Mrd. Euro). Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent an den förderfähigen Kosten der Investitionsmaßnahmen. Spiegelbildlich ist eine Komplementärfinanzierung von mindestens 10 Prozent erforderlich.

9.4. Werden wirklich alle Fördermittel des KInvFG an die Kommunen weitergeleitet?

Hessen sieht eine vollständige Weiterleitung der Bundeszuschüsse an seine als finanzschwach im Sinne des KInvFG qualifizierten Kommunen vor.

9.5. Wie hoch ist der Eigenanteil der Kommunen in Hessen?

Hessen hat sich dafür entschieden, die kommunalfreundlichste Umsetzungsvariante des KInvFG zu wählen. Die antragsberechtigten Kommunen müssen daher nur einen Eigenanteil von 10 % erbringen. Das Gesamtfördervolumen beläuft sich somit auf über 352 Millionen Euro (weitere Informationen zum Eigenanteil und des Angebots eines Komplementärfinanzierungsdarlehen unter Ziffer 14.2.).

9.6. Wie wird das KInvFG in Hessen umgesetzt?

Hessen setzt das KInvFG im Rahmen eines Leistungsgesetzes (KIPG) zugunsten der antragsberechtigten Kommunen um. Das heißt, sowohl die Auswahl der antragsberechtigten Kommunen als auch die Verteilung der Förderkontingente werden vom Parlament vorgenommen.

9.7. Das Land Hessen hat zusätzlich ein Landesinvestitionsprogramm (KIP) auf den Weg gebracht. Wie korreliert dieses mit dem KInvFG?

Die Förderbereiche im Bundesprogramm sind aufgrund der grundgesetzlich vorgegebenen Gesetzgebungskompetenz des Bundes stark eingeschränkt. Das KIP ergänzt das KInvFG, um allen hessischen Kommunen – nicht nur den finanzschwachen – über das Landesprogramm eine weitergehende Wahlfreiheit für Investitionen in ihre Infrastruktur zu ermöglichen. Das Landesprogramm kollidiert damit nicht mit dem Bundesprogramm, sondern komplettiert es zu einem umfassenden Investitionsprogramm. (Weitergehende Informationen zum KIP s.o. unter Programmziel KIP).

X. Teilnahmeberechtigte Kommunen am Bundesprogramm (KlnvFG) und Verteilung der Bundesmittel

10.1. Wie werden die finanzschwachen und damit antragsberechtigten Kommunen im Rahmen der Umsetzung des KlnvFG in Hessen ermittelt?

Die Finanzschwäche ermittelt sich primär anhand eines zweistufigen Verfahrens unter Berücksichtigung unterdurchschnittlicher Steuereinnahmekraft und überdurchschnittlicher Arbeitslosenzahlen (nach SGB III). Die Kriterien werden jeweils auf vergleichbare Kommunen angewandt. Hierzu wurde eine Gruppenbildung analog zum KFA 2016 vorgenommen. Die dazu herangezogenen statistischen Daten beziehen sich jeweils auf die Jahre 2011 bis 2013.

In einem letzten Schritt werden diejenigen Kommunen von einer Teilnahme ausgeschlossen, die im Zeitraum 2012 bis 2014 in allen Jahren abundant waren, also deren Steuerkraft weit überdurchschnittlich war (Ausschlusskriterium für das zweite Kriterium). Die Kommunen, die eines der beiden vorgenannten Kriterien erfüllen (und nicht aus Gründen der Abundanz ausgeschlossen wurden), gelten demnach als finanzschwach und sind im Bundesprogramm antragsberechtigt.

10.2. Welche Gruppen gibt es genau?

Die Einteilung der Kommunen erfolgt in sieben Gruppen analog zum KFA 2016:

1. Landkreise (ohne Sonderstatusstadt)
2. Landkreise (mit Sonderstatusstadt)
3. Kreisfreie Städte
4. Sonderstatusstädte
5. Mittelzentren
6. Grundzentren über 7.500 Einwohner
7. Grundzentren unter 7.500 Einwohner

10.3. Welche Kommunen als finanzschwach gelten, steht nun fest, aber wie werden die Fördermittel verteilt?

Die Verteilung der Förderkontingente des Bundesprogramms erfolgt unter den antragsberechtigten Kommunen nach gewichteten Einwohnern unter Berücksichtigung der relativen Steuereinnahmekraft im Vergleich zur jeweiligen kommunalen Gruppe. Als Faustformel gilt: Je steuerschwächer eine Kommune ist, desto mehr Euro erhält sie pro Einwohner. Ausgangspunkt für die Einwohnergewichtung ist eine Steuereinnahmekraft von 90 Prozent der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft der jeweiligen kommunalen Gruppe in den Jahren 2011 bis 2013.

Da eine Kommune mit einer geringeren Steuereinnahmekraft somit durch eine Höhergewichtung der Einwohner einen höheren Förderbetrag erhält als eine Kommune mit einer höheren Steuereinnahmekraft, profitieren besonders finanzschwache Kommunen stärker als bei einer Verteilung nach ungewichteten Einwohnern.

10.4. Werden teilnahmeberechtigte Kommunen des Bundesprogramms auch durch das Landesprogramm gefördert?

Ja. Im Landesprogramm sind alle hessischen Kommunen antragsberechtigt. Die Ermittlung der teilnahmeberechtigten Kommunen im Bundesprogramm und die entsprechende Verteilung des Kontingentes erfolgen unabhängig von der Verteilung des Fördervolumens im Landesprogramm.

Jedoch erhalten Kommunen, die bereits durch das Bundesprogramm gefördert werden, beim Landesprogramm einen Abschlag in Höhe von ca. 25 % auf ihr dortiges Kontingent (siehe hierzu unter 3.1.).

10.5. Ich möchte die statistischen Daten nachprüfen, wie ist das möglich?

Selbstverständlich können die statistischen Zahlen nachgeprüft werden. Nachfolgend aufgelistet sind die Quellen, aus der die statistischen Daten zur Ermittlung der finanzschwachen Kommunen in Hessen entnommen wurden:

Steuereinnahmekraft und Einwohnerzahlen

Aus der Hessischen Gemeindestatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes wurden die Einwohnerzahlen (Spalte 2) und die Daten zur Steuereinnahmekraft je Einwohner (Spalte 240) entnommen (jeweils für die Jahre 2011 bis 2013):

- <http://www.statistik-hessen.de/publikationen/download/496/index.html>

Arbeitslosenzahlen SGB III

Die Daten zu den Arbeitslosenzahlen nach § 16 SGB III sind aus der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Titel der Statistik: „Arbeitslose nach Gemeinden“; Bestand an Arbeitslosen nach Rechtskreisen – Insgesamt (Spalte 11) entnommen (jeweils für die Jahre 2011 bis 2013):

- <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html>

XI. Förderbereiche im Bundesprogramm (KInvFG) – Allgemeine Fragen

11.1. Welche Maßnahmen sind förderfähig?

§ 3 KInvFG legt die Förderbereiche fest, für die der Bund in dem durch Artikel 104 b Grundgesetz (GG) gezogenen Rahmen Finanzhilfen nach dem KInvFG gewährt.

Die Förderbereiche des § 3 KInvFG sind in die Schwerpunkte Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur aufgeteilt.

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- a. Krankenhäuser,
- b. Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
- c. Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
- d. Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- e. Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
- f. Luftreinhaltung.

2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a. Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
- b. Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- c. Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- d. Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Förderfähige Investitionen müssen kommunal veranlasst und einem der Förderbereiche zuzuordnen sein. Einrichtungen außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, können nicht gefördert werden.

Es findet eine trägerneutrale Förderung statt, d.h. auch Investitionsmaßnahmen von Dritten, die kommunale Aufgaben wahrnehmen, können gefördert werden. Der vom Dritten eingebrachte Finanzierungsanteil ist jedoch nicht förderfähig.

Die Investitionsvorhaben sollten so ausgewählt werden, dass sie auch unter Beachtung des demographischen Wandels langfristig nutzbar sind (siehe hierzu bereits unter Ziffer 6.20.). Bei der Auswahl und Umsetzung ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (siehe hierzu bereits unter Ziffer 6.21.).

Unter Ziffer IV - Förderbereiche im Landesprogramm - wird auf die einzelnen Förderbereiche im Landesprogramm im Detail eingegangen.

11.2. Welchen Förderzeitraum umfasst das KInvFG?

Hinsichtlich des Förderzeitraumes wird auf die Ausführungen unter Ziffer 6.4 der vorliegenden FAQs verwiesen.

11.3. Müssen die geförderten Maßnahmen in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes liegen?

Als Anknüpfungspunkt muss für jede im Bundesprogramm geförderte Maßnahme dem Bund die Gesetzgebungsbefugnis zustehen. Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes ist in den Art. 70 ff. GG geregelt. Anknüpfungspunkte für die Förderbereiche des KInvFG ergeben sich insbesondere aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 und Art 74, Abs. 1 Nr. 7, 18, 19a und Art. 24 GG.

Bei jeder Maßnahme ist im Einzelfall durch die Kommune zu prüfen, ob der Anknüpfungspunkt gegeben ist. Um das Risiko von Rückforderungsansprüchen zu vermeiden, empfehlen wir, dass für die prägenden Elemente einer Maßnahme die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zweifelsfrei ersichtlich sein sollte.

11.4. Gibt es ein Mindestvolumen für Investitionen?

Ja. Die Förderung des Bundes bezieht sich auf „besonders bedeutsame Investitionen“ im Sinne von Art. 104 b Abs. 1 GG. Aus diesem Grund sollen in Hessen über das Bundesprogramm nur Investitionen ab einem Volumen von 10.000 Euro gefördert werden.

Zum Mindestvolumen im Landesprogramm siehe Ziffer 5.10.

XII. Förderbereiche im Bundesprogramm (KInvFG)

12.1. Krankenhäuser Nr. 1 a)

Bestimmte Krankenhausträger erhalten eine eigene Antragsberechtigung im Landesprogramm, Programmteil Krankenhäuser (siehe hierzu bereits unter Ziffer 1.1.). Die Krankenhäuser sind auch als Förderbereich im Bundesprogramm vorgesehen. In diesem sind aber nur die finanzschwachen Kommunen antragsberechtigt. Entscheidet sich eine im Bundesprogramm antragsberechtigte Kommune für die Förderung eines Krankenhauses aus ihrem Bundeskontingent, so muss sie die Gelder an den Krankenhausträger weiterleiten und sicherstellen, dass die Gelder an dem Standort auf ihrem Stadt-/ Gemeinde-/ Kreisgebiet verwendet werden. Für das Nachweisverfahren muss die Kommune sicherstellen, dass sie alle erforderlichen Angaben vom Krankenhausträger erhält.

12.2. Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm Nr. 1 b)

Straßen:

Die Umsetzung einer „normalen Straßensanierung“ (ohne eine nachweisbare Lärmreduzierung) über den Förderbereich nach § 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) KInvFG ist nicht möglich. Auch der Einsatz von Flüsterasphalt innerhalb geschlossener Ortschaften dürfte aufgrund der geringen Geschwindigkeiten nicht zu einer merklichen Lärmreduzierung führen. Sollte die zur Sanierung vorgesehene Straße derart marode sein, dass sich durch Lärmmessungen vor und nach der Sanierung tatsächlich eine signifikante Lärmreduzierung nachweisen ließe, wäre allenfalls diese Herangehensweise denkbar. Sie ist jedoch verbunden mit dem Risiko, dass der erforderliche Nachweis nicht erbracht werden kann und damit auch der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel nicht gelingt. Die Finanzierung einer „normalen Straßensanierung“ über das Bundesprogramm ist daher nicht zu empfehlen. Je nach konkreter Ausgestaltung wäre schon der Antrag abzulehnen.

Lärmschutz:

Es muss sich um kommunale Lärmschutzmaßnahmen handeln.

Verhaltensbezogener Lärm wird durch individuelles Fehlverhalten von Personen hervorgerufen und ist als Gegensatz zum „anlagenbezogenen“ Lärm zu verstehen. Förderfähig sind Maßnahmen, die vor Geräuschen schützen, die im Verkehr oder beim Betrieb von Anlagen üblicherweise entstehen.

12.3. Städtebau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung Nr. 1 c)

Der Schwerpunkt beruht auf der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die dieser mit dem BauGB ausübt. Schwerpunkt ist die Sanierung der kommunalen Infrastruktur. Dies ergibt sich aus der Zielsetzung des KInvFG, der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen.

Rechtsgrundlage für die Förderung des Bundes im Städtebau ist das Baugesetzbuch (BauGB).

Städtebauförderungsgebiete in Hessen nach BauGB sind:

- Stadtumbaugebiet nach § 171b BauGB,
- Maßnahmengbiet der Sozialen Stadt nach § 171e BauGB oder
- Fördergebiet Aktiver Kernbereich entsprechend § 171b BauGB oder als einfacher Beschluss der Kommune,
- Fördergebiet städtebaulicher Denkmalschutz nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB,
- Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
- Städtebaulicher Entwicklungsbereich,
- Maßnahmengbiet nach § 171 f BauGB.

Ein **städtebauliches Entwicklungskonzept** gemäß 171b Abs. 2 Satz 1 BauGB muss vorliegen und es ist im Bedarfsfall ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Konversionsmaßnahmen fallen ebenfalls unter diesen Förderbereich, sofern sie diesem zugeordnet werden können.

Der **Erwerb von Grundstücken** sowie die diesen begleitende Kosten sind im KIP nicht förderfähig.

Maßnahmen zum **Barriereabbau** müssen eindeutig dem Städtebau zugeordnet werden können. Förderfähig ist z.B. die Herstellung von Barrierefreiheit im ÖPNV (ohne fahrendes Gerät, ohne Maßnahmen, denen der Bezug zum Barriereabbau fehlt z.B. reine War-teleitsysteme).

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, bei denen es an einem städtebaulichen Bezug mangelt, z.B. der alleinige Einbau von Fahrstühlen, automatisch öffnenden Türen oder einem behindertengerechten WC.

12.4. Informationstechnologie für Kommunen in ländlichen Gebieten zur Erreichung des 50Mbit-Ausbauziels Nr. 1 d)

Die „ländlichen Gebiete“ bestimmen sich nach den Zuordnungen des Landesentwicklungsplans. Die Maßnahme muss zudem auf dem Gemeindegebiet einer als finanzschwach eingestuften Kommune durchgeführt werden.

Bezüglich der Anforderungen zum Breitbandausbau siehe Ziffer 4.6.

12.5. Energetische Sanierung sonstiger Infrastruktur Nr. 1 e)

Energetische Sanierung eines in kommunalem Eigentum befindlichen Wohnhauses

Sofern mit dem Wohnhaus eine kommunale Aufgabe wahrgenommen wird, ist die energetische Sanierung über den Förderbereich „Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen“ im Bundesprogramm förderfähig (vgl. § 5 Abs. 1 KIPG i.V.m. § 3 Nr. 1 Buchstabe e) KInvFG).

Maßnahmen an kommunalen Wohnungen im Förderbereich energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen sind grundsätzlich förderfähig, sofern sie der kommunalen Daseinsvorsorge dienen (z.B. Hausmeisterwohnung, Sozialwohnung, Unterbringung von Obdachlosen). Diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht dauerhaft zu Einnahmen im kommunalen Haushalt führen, d.h. die Wohnungen dürfen für die Kommune nicht rentierlich sein. Diese Voraussetzung ist beispielsweise erfüllt, wenn Wohnungen nicht vermietet werden (z.B. Flüchtlingsunterkünfte) oder eine Umlage von Sanierungskosten z.B. unter sozialen Gesichtspunkten nicht darstellbar ist. Entsprechendes gilt, wenn der Mietzins der Wohnungen unter dem Durchschnittswert liegt und dieser durch die energetische Sanierung nicht erhöht wird.

Straßenbeleuchtung – Austausch der Beleuchtung

Die Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit Energiesparlampen kann ein Beitrag zur energetischen Sanierung sonstiger Infrastruktur sein. Die Maßnahme muss ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Förderziel dienen. Grundsätzlich ist daher nur der Ersatz der Leuchte förderfähig sowie erforderlichenfalls die Steuer- und Regelungstechnik, wenn die vorhandene Technik einer energetischen Sanierungsmaßnahme ansonsten entgegensteht. Sofern eine energieeinsparende Umrüstung der Leuchte nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist, kann ausnahmsweise der Ersatz der kompletten Straßenlaterne inkl. Mast förderfähig sein. Dies muss nachweisbar nur aus dem Grund der energetischen Sanierung erfolgen.

Zu den förderfähigen Kosten kann auch der von der Kommune an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlende Baukostenzuschuss zur Umrüstung der Straßenlaternen gehören. Voraussetzung ist, dass sich diese Kosten klar von den laufenden Kosten unterscheiden und dies auch so in der Rechnung ausgewiesen wird.

Zudem gibt es für die hessischen Kommunen eine Beratungsmöglichkeit, wenn diese planen ihre Straßenbeleuchtung auf LED-Technik umzustellen. In den vielen Vorabfragen zu diesem Themenkomplex, die an die WIBank und das HMdF herangetragen werden, zeigt sich, dass die Kommunen sich oft nicht sicher sind, wie sie die Planung dieser Maßnahmen angehen und welcher Leuchtstoff etc. der geeignetste ist.

Hier sollte die Kommune die **kostenfreie Vorfeldberatung der Hessenenergie** in Anspruch nehmen. Ansprechpartnerin ist Frau Birgit Knott, die über nachfolgende Emailadresse erreichbar ist: Birgit.Knott@hessenenergie.de.

Bei einer Umrüstung von mehr als 1.000 Lichtpunkten oder/und einem Fördervolumen von mehr als 1 bzw. 1,5 Mio. € (kommunaleretzende bzw. kommunale Maßnahmenträger) ist grundsätzlich eine solche Beratung durch die Kommune durchzuführen.

Das Beratungsergebnis dient zur Vorbereitung der Entscheidung der Kommune, ob und wie sie ihr Vorhaben umsetzt. Die Kommune entscheidet in kommunaler Selbstverwaltung und -verantwortung im Rahmen der Fördermöglichkeiten über die nach ihrer Ansicht wirtschaftlichste und zweckmäßigste Umsetzung der Sanierungsmaßnahme. Ausnahmen von dieser Regel können sich in Einzelfällen ergeben. Die Beratungsmöglichkeit kann selbstverständlich auch noch für die Maßnahmen genutzt werden, die bereits auf der Förderliste enthalten sind.

Gemäß einer Anpassung der der Förderrichtlinie KIP Kommunen in Ziffer 5.11 Satz 5 vom 10.02.2020 ist die Kommune bei der Umstellung der öffentlichen Straßenbeleuchtung immer Maßnahmenträger, unabhängig davon, ob sie Eigentümerin der Beleuchtungsanlage ist. Dies gilt insbesondere bei Beleuchtungsverträgen mit Energieversorgern wie z.B. SÜWAG und RhönEnergie.

Durch diese Anpassung können die in Rechnung gestellten Kosten des Energieversorgungsträgers vollumfänglich (einschließlich Personalkosten auf Seiten des Energieversorgungsträgers) gefördert werden.

12.6. Luftreinhaltung Nr. 1 f)

Der Austausch von emissionsstarken Fahrzeugen (insbesondere Baufahrzeugen) gegen emissionsarme Fahrzeuge aus Luftreinhaltungsgesichtspunkten (abhängig von Einsatzgebiet, Emissionseinsparung, Fahrleistung etc.) kann grundsätzlich förderfähig sein. Hier ist der Beitrag zur Luftreinhaltung nachzuweisen (u.a. durch Austausch eines Fahrzeuges mit deutlich verbesserter Abgasnorm/Euro-Norm). **Jeder Einzelfall ist im Anmeldeverfahren mit der WIBank abzustimmen.**

Der Austausch von vorhandenen emissionsstarken Fahrzeugen gegen solche, die unter das Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz (EMOG)) fallen, kann je nach auszutauschendem Fahrzeug ebenfalls eine förderfähige Maßnahme im Bundesprogramm sein. **Auch hier ist der beabsichtigte Fahrzeugtausch vorab mit der WIBank abzustimmen.**

Die Anschaffung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur kann förderfähig sein z.B. als Ersatz von Fahrzeugen kommunaler Einrichtungen, Schaffung der notwendigen Ladeinfrastruktur (z.B. Bauhof). Die Maßnahme muss ausschließlich dem gesetzlichen Förderziel dienen. Dies muss nachweisbar sein (z.B. keine Neuanschaffung von Fahrzeugen in Bereichen, in denen es vorher keine gab). Bei der Errichtung einer allgemein zugänglichen Ladeinfrastruktur ist zu prüfen, ob die Errichtung und der Unterhalt nicht durch die Erhebung von Entgelten zu finanzieren ist.

Zubehör bzw. Ausstattung kann im Förderbereich Luftreinhaltung – 1 f) nur gefördert werden, wenn diese/s selbst zur Luftreinhaltung beiträgt. Soweit das Zubehör bzw. die Ausstattung nicht zur Luftreinhaltung beitragen, ist die Maßnahme mit Eigenmitteln in entsprechender Höhe abzudecken. Beispiele hierfür sind Winterreifen und die Ausstattung eines Fahrzeuges mit einer Standheizung.

Soweit für das Altfahrzeug **Rückerstattungen** erzielt werden, z.B. durch Veräußerung oder Verschrottung, reduzieren diese Einnahmen die förderfähigen Kosten. Das bedeutet, dass die Maßnahme mit Eigenmitteln in entsprechender Höhe zu unterlegen ist. Die erzielten Rückerstattungen sind in jedem Falle bereits im Anmeldeverfahren anzugeben und entsprechend nachzuweisen.

Radwege - insbesondere innerstädtische - können der Luftreinhaltung dienen und können daher förderfähig sein. Die Maßnahme muss ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Förderziel dienen. Dies muss nachgewiesen werden. Der Radweg muss den Individualverkehr verringern. Nicht förderfähig sind z.B. touristische Radwege.

Die Förderung von Radwegen durch das KInvFG eignet sich insbesondere für Städte mit Luftreinhalteplänen (Fulda, Offenbach, Rüsselsheim, Kassel, Gießen, Wetzlar).

XIII. Förderbereiche im Bundesprogramm (KInvFG) – Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

13.1. Frühkindliche Infrastruktur Nr. 2 a)

Die frühkindliche Infrastruktur erfasst Einrichtungen, die sich mit der Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Menschen in der Zeit vor der Einschulung beschäftigen.

Förderfähig ist der Bereich der frühkindlichen Infrastruktur für Kinder vor dem Schuleintritt.

Hortplätze sind nicht förderfähig.

13.2. Energetische Sanierung – Schulinfrastruktur Nr. 2 b)

Es können ausschließlich Maßnahmen zur energetischen Sanierung gefördert werden. Eine Generalsanierung eines Schulgebäudes ist nicht möglich. Investive Begleit- und Folgemaßnahmen können nur gefördert werden, sofern sie zur Erreichung des Förderziels unabdingbar sind.

Maßnahmen zum Barriereabbau sind im Bundesprogramm in Zusammenhang mit § 3 Nr. 2 b) KInvFG nicht förderfähig. Barriereabbau ist nur förderfähig im Förderbereich Städtebau (§ 3 Nr. 1c KInvFG).

Der (Ersatz-) Neubau eines Schulgebäudes unter energetischen Gesichtspunkten ist grundsätzlich nicht förderfähig. Eine Förderfähigkeit ist unter Umständen nur möglich, sofern die Kosten für die energetische Sanierung die Kosten für den Ersatzneubau deutlich übersteigen (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung). **Handelt es sich um einen solchen Fall, nehmen Sie bitte Kontakt zur WIBank zur Abstimmung der weiteren Voraussetzungen auf.**

Bezüglich einer Anmeldung derselben Schule im KIP II – KIP macht Schule! siehe Hinweise unter Ziffer 6.17 (Doppelförderungsverbot und Aufteilung in Bauabschnitte).

13.3. Modernisierung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten Nr. 2d)

Die Modernisierung umfasst eine Erhöhung des Standards der überbetrieblichen Berufsbildungsstätte, genauer: des Gebäudes. Ein (Teil-) Neubau beseitigt das zu modernisierende Gebäude (teilweise), sodass hier nicht mehr von einer Modernisierung zu sprechen ist.

Ein Erweiterungsneubau fällt demnach nicht unter den Modernisierungsbegriff und ist daher in diesem Förderbereich nicht förderfähig.

Im Rahmen von § 3 Nr. 2 d) KInvFG können Finanzhilfen nur für die „Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten“ gewährt werden. Unter „überbetrieblichen Berufsbildungsstätten“ sind Einrichtungen der in § 5 Abs. 2 Nr. 6 Berufsbildungsgesetz (BBiG) angesprochenen überbetrieblichen Berufsausbildung zu verstehen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG kann die Ausbildungsordnung vorsehen, dass Teile der Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert (überbetriebliche Berufsausbildung). Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBiG wird als betriebliche Ausbildung definiert, eine Berufsbildung, die in Betrieben der Wirtschaft oder in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, durchgeführt wird.

Die Modernisierung von Berufsschulen ist im Rahmen von § 3 Nr. 2 d) KInvFG nicht förderfähig. Insoweit es sich um Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Berufsschulen handelt, sind diese jedoch im Rahmen von § 3 Nr. 2 b) KInvFG förderfähig.

Bezüglich einer Anmeldung derselben Schule im KIP II – KIP macht Schule! siehe Hinweise unter Ziffer 6.17 (Doppelförderungsverbot und Aufteilung in Bauabschnitte).

XIV. Finanzierung im Bundesprogramm (KInvFG)

14.1. Von wem bekomme ich den 90%igen Bundeszuschuss?

Die Auszahlung erfolgt über die WIBank. Die WIBank ruft die Gelder beim Bund ab. Näheres zur Auszahlung der Bundeszuschüsse siehe auch unter Ziffer 6.12.

14.2. Wie geht das mit dem 10%igen Eigenanteil im Bundesprogramm (Komplementärfinanzierung)?

Das Land Hessen macht den antragsberechtigten Kommunen ein Angebot, den 10 prozentigen Eigenanteil über die WIBank zu finanzieren. Hierzu bietet diese den Kommunen Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren an. Die Tilgung der Darlehen übernehmen die Kommunen, die Zinsen für die gesamte Laufzeit und damit auch das Zinsänderungsrisiko trägt das Land. Die Tilgung beträgt somit nur 1 Prozent der Investitionssumme pro Jahr der Laufzeit. Die Darlehenslaufzeit beträgt bei Inanspruchnahme des Angebots zehn Jahre. Die Kommune kann auch Eigenmittel einsetzen. Wird die Komplementärfinanzierung nicht über das WIBank-Darlehen erbracht, entfällt die Zinsübernahme. Bei der Verwendung von Eigenmitteln hat die Kommune beim Abruf der Bundesmittel den Nachweis zu erbringen, dass der 10%ige Eigenanteil von der Kommune selbst geleistet wurde.

14.3. Wann bekomme ich das Komplementärfinanzierungsdarlehen ausbezahlt?

Bei den Komplementärfinanzierungsdarlehen gilt erstmals seit August 2020 die Anmeldung einer Maßnahme gleichzeitig als Mittelabruf. Die Auszahlung der Komplementärfinanzierungsdarlehen erfolgt dann i.d.R. automatisch zur Monatsmitte des Folgemonats. Näheres zur Auszahlung der Darlehen siehe auch unter Ziffer 6.12.

14.4. Kann der 10%ige Eigenanteil auch vom kommunalersetzenen Träger geleistet werden, von dem die Maßnahme durchgeführt wird?

Nein. Der 10%ige Eigenanteil muss von der Kommune selbst geleistet werden. Finanzierungsanteile Dritter vermindern die förderfähigen Kosten. Finanzierungsanteile Dritter sind z.B. auch Finanzierungsbeiträge von Sponsoren, Zuschüsse aus öffentlichen Kassen (Ausnahme: Komplementärfinanzierungsdarlehen des Landes) und Spenden (z.B. der Eltern für eine Maßnahme eines Kita-Trägervereins).

14.5. In unserer Kommune sollen mehrere kleinere Maßnahmen gefördert werden. Wie sieht es hier mit dem kommunalen Eigenanteil aus, kann ich diesen auch bis zum Ende der letzten Maßnahme aufschieben?

Nein. Ein Aufschieben des kommunalen Eigenanteils ist nicht möglich. Für jede einzelne Maßnahme ist bei der Begleichung jeder Rechnung der mindestens 10-prozentige Eigenanteil zu erbringen. Dies geschieht entweder über das Komplementärfinanzierungsdarlehen der WIBank oder aus Eigenmitteln der Kommune. Der rechtzeitige Einsatz von Eigenmitteln (der Finanzierungsanteil des Bundes darf zu keiner Zeit mehr als 90% der förderfähigen Kosten betragen) ist bei jeder Maßnahme entsprechend nachzuweisen.

14.6. Bei einer förderschädlichen Verwendung der Bundesmittel ist eine Verzinsung von mindestens 0,1 Prozent vorgesehen. Wie sieht es bei der Ko-Finanzierung aus?

Bei einer förderschädlichen Verwendung sind auch die Darlehen zurückzuzahlen. Die Verzinsung erfolgt nach den jeweiligen Refinanzierungzinssätzen der WIBank. Ggf. fallen zusätzlich noch weitere Kosten wie z.B. Vorfälligkeitsentschädigungen und Bearbeitungsgebühren an. Diese hat die Kommune, der kommunalersetzenende Maßnahmenträger oder der Krankenhausträger zu tragen.

14.7. Der nichtkommunale Träger hat den 10%igen Eigenanteil für die Kommune überwiesen. Das ist doch in Ordnung?

Nein. Der 10%ige Eigenanteil muss von der Kommune selbst erbracht werden. Jegliche Finanzierungsbeiträge Dritter (z.B. Kita in freier Trägerschaft) mindern die förderfähigen Kosten.

Eine Einhaltung des kommunalen 10%igen Eigenanteils ist wichtig, da ansonsten Rückforderungsansprüche des Bundes drohen.

XV. FRISTENÜBERSICHT

01.07.2015	Frühester Beginn einer Maßnahme (Beginn Förderzeitraum)
22.10.2021	Letzter Abruf der Bundeszuschüsse
22.11.2021	Letzter „Abruf“ im Landesprogramm (durch Aufnahme einer Landesmaßnahme auf die Förderliste)
31.12.2021	Maßnahmenende bzw. Abnahme aller Leis- tungen (Ende Förderzeitraum)
30.06.2022	Fristende Vorlage der Verwendungsnachweise, ansonsten regulär 6 Monate nach Maßnahmen- ende
31.12.2022	Fristende vollständige Abrechnung aller Förder- maßnahmen

XVI. Anlage 1

(ZU ZIFFER 6.22) LISTE DER DEM FÖRDERANTRAG BEIZUFÜGENDEN UNTERLAGEN

Die gem. VV zu § 44 BHO/LHO dem Förderantrag bei Bauinvestitionen anzufügenden Unterlagen sind umfassend in den Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsmaßnahmen (RZBau), Anhang 2 aufgeführt. In der Regel sind nachfolgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

(Der im Einzelfall erforderliche Umfang ist abhängig von Art und Größe der jeweiligen Baumaßnahme.)

I. Allgemeine Unterlagen

(1) Finanzierungsplan

II. Unterlagen bei Bauinvestitionen

(2) Amtlicher Lageplan (Eigentumsnachweis)

(3) evtl. Erbbaurechtsvertrag / Grundbuchauszug

(4) Bedarfsbeschreibung des Nutzers/Antragstellers/Bauherrn

(5) Raumprogramm bzw. Bauprogramm

(6) Übersichtsplan M = 1 : 5000

(7) Lageplan mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen M = 1 : 1000

(8) Freiflächengestaltungsplan

(9) Baupläne - Grundrisse - M = 1 : 100

(10) Baupläne – Ansichten - M = 1 : 100

(11) Baupläne - Schnitte - M = 1 : 100

farbig markiert: neue Bauteile / Abbruch

(12) Bauaufsichtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung / Bauschein (falls gem. HBO erforderlich)

(13) Bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigungen (Vorbescheide genügen)

(14) Erläuterungsbericht

Er soll Auskunft geben über:

- Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung (ggf. Hinweise auf entsprechende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder veranlassende Schreiben, die in Abdruck beizufügen sind) Benennung des künftigen Eigentümers, Baulastträgers, Betreibers oder Nutznießers der Anlage
- Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigungen und dgl.
- Bau- und Ausführungsart mit Erläuterung der baulichen, der ver- und ent-sorgungstechnischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen, Bevorratungen, zugrunde liegenden techni-schen Vorschriften, zur künstlerischen Ausgestaltung sowie zur Nachhaltigkeit der Planung u. a. m. Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungs-möglichkeiten
- Gesamtkosten der Baumaßnahme mit Kostenangabe, für die die Zuwendung be-antragt wird
- Bauzeitplan und Baumittelbedarf in den einzelnen Haushaltsjahren,
- die vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen usw.
- im Bedarfsfall zu erwartende Vermögensvorteile (Vorteilsausgleiche) bzw. Ver-mögensnachteile
- etwaige Leistungen und Verpflichtungen sowie evtl. Rückflüsse nach Gesetzen, Ortstatuten und sonstigen Satzungen (z. B. Versorgungsanlagen)

(15) Kostenermittlung

Die Kosten für Hochbauten sind nach DIN 276 (ggf. nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt) zu ermitteln. Die Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird sind geson-dert auszuweisen. Als Anlage sind soweit erforderlich Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenberechnung zugrunde gelegt wurden beizufügen (z. B. auf Grundlage von Kostenkennwerten bzw. Vergleichsobjek-ten)

- Planungs- und Kostendaten (Muster Anhang 5 RZBau)
- Berechnungsnachweis der Kosten (gem. DIN 276), Kostengruppen 100 - 700
- Bodengutachten/ sonst. Gutachten (z.B.: Brandschutz, Baugrund, Energetische Verbesserungen, Kampfmittelräumung u.a.) soweit für die Beurteilung erforder-lich
- Aussagen zu Honoraren für Architekten und Ingenieure (Honorarzonen, Zu-schläge, Nebenkosten)

(16) Flächen- und Rauminhaltsberechnung

- Berechnung der Flächen des Baugrundstücks
- Berechnung der Grundflächen (gem. DIN 277) HNF, NNF, FF, KF und BGF
- Berechnung der Bruttorauminhalte (gem. DIN 277)

XVII. Anlage 2

(zu Ziffer 6.22) Umfang einer baufachlichen Stellungnahme im KIP

Die baufachliche Stellungnahme der baufachlichen Dienststelle des kommunalen Zuwendungsempfängers muss in der Regel die folgenden Punkte umfassen:

1. Grundlagen (Allgemeine Angaben)

- welche Unterlagen sind Bestandteil des Antrages und dieser Stellungnahme (bzw. liegen dieser zugrunde)

2. Grundstück / vorh. Gebäude

- Angaben zu Flurstücken (Katasterunterlagen)
- Angaben zu Eigentumsverhältnissen (Grundbuch)
- Angaben zu eventuell bestehender Bebauung
- Angaben zur möglichen Bebauung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan)
- Angaben zum Stand des Bauantrages
- Vorlage der notwendigen Genehmigungen (Baugenehmigung (wenn nicht notwendig, bitte erläutern), ggf. weitere Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz))
- Angaben zu vorliegenden Bodengutachten (z.B. Baugrunduntersuchung, Schadstoffbelastung, Kampfmittel)

3. Raum-und Bauprogramm

- Angaben zu dem geplanten Bau- und Raumprogramm (Übereinstimmung mit Antrag)
- Vergleich des Ist-Bestandes (m²) mit der geplanten Maßnahme (m²)

4. Erläuterungsbericht

- Begründung zur Notwendigkeit
- Aussagen über die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 7 LHO
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gem. § 12 Abs. 1 GemHVO
- eventuelle Besonderheiten (z.B. bereits erhaltene Förderungen für die Belegenheit (SIP, KIP I u.a.) und Abgrenzung zu diesen)

5. Entwurf

- Beschreibung des Entwurfs (Baubeschreibung)
- Beschreibung zur Durchführung (Ersatzneubau, Erweiterungsbau, Sanierung)
- Beschreibung der Konstruktion, des Materialstandards
- Darstellung des Bauzeitenplans zur Umsetzung des weiteren Vorhabens (Baubeginn, geplante Endabnahme)
- Angaben zu brandschutztechnischen Anforderungen (Brandschutzgutachten, Begehung)
- Angaben zur Barrierefreiheit nach DIN 18 040
- Aussagen zu Beauftragungen von Architekten und Ingenieuren (Wettbewerbe)
- Aussage zur geplanten Einhaltung der EnEV

6. Planungsdaten

- Ermittlung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277 nach Nutzungsflächen
- Begründungen zu Abweichungen von standardmäßigen Vorgaben (z.B. BKI)

7. Kostendaten

- Ermittlung der Kosten nach Kostengruppen (DIN 276) auf der Basis von

- nachvollziehbaren Grundlagen, mit gesondertem Ausweis der Baunebenkosten (z.B. Bauherrenleistungen, Versicherungsleistungen, Finanzierungskosten (Auflistung nicht abschließend))
- Aussagen zu Vergleichen mit standardmäßigen Kostenermittlungen (z.B. BKI)
- Aussagen zu Honoraren für Architekten und Ingenieure (Honorarzonen, Zuschläge, Nebenkosten), bzw. Hinweis auf nicht förderfähige Kosten i.S.v. Ziffer 5.9 der Förderrichtlinie KIP Schule
- Begründung zu Abweichungen
- Überprüfung, ob die veranschlagten Kosten auch angemessen sind

8. Zuwendungsfähige Kosten

- Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten auf der Basis der angemessenen Kosten
- Benennung der nicht zuwendungsfähigen Kosten
- Aufstellung auf der Basis der Kostengruppen nach DIN 276

9. Schlussfolgerung

- Zusammenfassung und abschließende Beurteilung zur geplanten Maßnahme

Darüberhinausgehende Angaben sind möglich.

Die baufachliche Stellungnahme nach Umsetzung der Maßnahme soll ebenfalls die o.g. Punkte erfassen und ähnelt einem Prüfbericht. Nähere Ausführungen sollen insbesondere zu den Punkten erfolgen, bei denen sich Unterschiede seit der baufachlichen Prüfung zum Antrag ergeben haben.